Actenstücke

die

von der Königl. Preußischen Regierung in Franken

bestrittene Unmittelbarkeit

der reichslehenbaren

Hofmarkt Heroldsberg

mit ihrem Gebiete

betreffend.

Ein

berichtigender Beitrag

zum

Staatsarchiv

der Königl. Preußischen Fürstenthümer Ansbach

und Baireuth in Franken.

II. Heft.

Nürnberg, 1797.

Vorrede.

Versprochenermassen wird hier eine Fortsetzung der Actenstücke geliefert, welche sich auf die Unmittelbarkeit der Hofmarkt Heroldsberg beziehen und darüber verhandelt worden sind.

Ausser einigen Stücken, welche zur Geschichte der neuern Bedrückungen gehören, findet man in diesem Heft vornemlich die sogenannte diplomatische Prüfung der Reichsunmittelbarkeit des freyherrlich- von Geuderischen Ritterguts Heroldsberg vom Königl. Geheimen Archivar Lang und den Nachtrag derselben, nebst widerlegenden Anmerkungen zu diesen beiden Aufsätzen.

Da iedoch diese Anmerkungen in der freilich bis iezt nicht erfüllten Hofnung, den Beeinträchtigungen der K. Preußischen Beamten dadurch ein schleuniges Ende zu verschaffen, in größter Eile niedergeschrieben und sogleich — schon unterm 30. Junius d. J. — an das K. Preußische höchstpreiß-

liche Cabinetsministerium zu Berlin eingesendet worden sind; so findet man nöthig, zur desto gründlichern Berichtigung der Archivar-Langischen Prüfung und ihres Nachtrags, besonders in Ansehung der ältesten Geschichte Heroldsbergs und einiger andern Stellen, hier noch folgendes zu erinnern und nachzutragen.

Zu S. 252 und 260:

Altdorf, Heroldsberg und Kammerstein haben nie den Herren von Schlüsselberg gehört.

Sowohl in dem aus Schütz angeführten Lehenbrief über die Schlüsselbergischen Lehengüter, von 1347. als auch in einem zweyten Lehenbrief Kaiser Karls IV. von 1355. für die Burggrafen Johann und Albrecht (s. Meusels histor. Untersuch. I. Th. S. 177) steht von diesen Orten eben so wenig etwas, als von Schwabach, Kornburg, Neuses und Buttenheim. In dem genauen Verzeichniß der Schlüsselbergischen Besitzungen, welches der verstorbene Brandenburg-Onolzbachische Archivar Stieber (bey Meusel I. S. 74) mitgetheilt hat, kommt auch keiner von allen diesen Orten vor.

Kam-

Kammerstein, Altdorf, Heroldsberg, Schwabach und Kornburg machten aber die Reichspfandschaft aus, welche K. Albrecht I. 1299 an den Grafen Emicho von Nassau verpfändet hat, und diese Orte sind es, welche erst von 1348 bis 1364 nach und nach von K. Karl IV. als Lehen den Grafen von Nassau und den Burggrafen überlassen, und wirklich veräussert worden sind *).

Es gab eben so wenig eine Dynastie Schlüsselberg, als es ein Burggrafthum oder eine Burggrafschaft Nürnberg, diese für ein eignes Land genommen, gab: so wie es überhaupt nirgends ein Land gab, das so hieß. Da Heroldsberg den Dynasten von Schlüsselberg nie gehörte, so konnte es nie von denselben abkommen.

Es ist mit allen vorhergehenden und folgenden Factis im geraden Widerspruch, daß Heroldsberg zu der Reichsburg Kammerstein jemahls gehört habe, und daß diese beyden Orte vor 1348 etwas anders waren, als Reichsgüter.

*) s. Wills Geschichte und Beschreib. Altdorfs S. 23. Note *).

Selbst der königlich preußische Deducent hat dieß S. 261 Note*) anerkannt, wenn er sagt, daß König Adolf, als deutscher Reichsregent, auf Heroldsberg eine Verschreibung 1297 ausgestellt habe. In eben dieser Qualität verpfändete aber K. Albrecht I. 1299 Heroldsberg nebst den vier andern vorhin genannten Orten, welche auch in den kurfürstlichen Willebriefen ausdrücklich bona imperii genennt werden *).

Wenn auch Burggraf Friedrich 1297 schon einen Zehenden in Heroldsberg hatte, (S. 264) so gehörte deßwegen nicht ganz Heroldsberg ihm zu. Das bedarf hoffentlich keines weitern Beweises, daß das Zehendrecht kein Eigenthum mit sich bringt oder eine Landesherrlichkeit gibt.

Heroldsberg kam 1299 in die Hände des Grafen Emicho von Nassau und seiner Gemahlin, Anna, einer burggräflichen Tochter, als Reichspfand, denn es gehörte dem Reich, nicht dem Burggrafen: sonst hätte es der Kaiser für die ihm geliehenen 2000 tb.

*) s. diese Willebriefe in Oetters Burggräfl. Hist. III Th. S. 158—163.

Heller nicht verpfänden können. Eine ältere Verpfändung ist zur Zeit nicht erwiesen. Es war also auch dieß keine blosse Veränderung im Namen des Nutznießers: denn dazu wären nicht Willebriefe von den sieben Kurfürsten nöthig gewesen. Schon dieß beweist, daß es die erste und eine ganz neue Verpfändung war. Damit harmonirt auch ganz gut das von den brandenburgischen Schriftstellern so sehr angefochtene nürnbergische Saalbüchlein, nach welchem das Amt Heroldsberg zur Reichsvogtey in Nürnberg gehörte und dahin gültete. Die unter das Amt Heroldsberg aber gehörige den Schlüsselbergen bis 1347. zustehende fünf Dörfer waren eben diese, welche in den obigen Lehenbriefen von 1347. und 1355. genannt sind, Neuhof, Tauchersreut, Güntersbühl, Oberschöllenbach, und Niederschöllenbach, und die Mühle war die Gabelmühle.

Nachdem nun K. Ludwig 1329 und 1331 sich auf diese von Albrecht dem I. verpfändete Reichsgüter noch mehrers hatte auszahlen lassen; so hatte er die Absicht, oder gab sie wenigstens vor, dieselben wieder einzulösen.

Daher entlehnte er von der Reichsstadt Mühlhausen 1337 tausend Mark löthiges Silbers „zu Losung des Guts, was wir und das Reich um die Stadt zu Nurnbergk liegent haben, und das wir von unser Mumen, der Gräfin von Nassaw wieder gelost haben"*). Allein es scheint aus der Auslösung doch nichts geworden zu seyn.

Endlich wurde aus der Verpfändung eine wirkliche Veräusserung des dominii utilis; ein interessanter Beleg zur Widerlegung derjenigen Germanisten, (Engaus, Fischers) welche glaubten, Pfandrecht sey bey den Teutschen nicht vom dominio verschieden gewesen! Emichos Sohn, Johann, Graf zu Nassau, wurde nämlich 1348 mit diesen bisher verpfändeten Orten, namentlich mit Heroldsberg, belehnt, als mit einem rechten Erblehen. Die Urkunde hierüber steht zwar nicht in der Hist. dipl. Nor. aber in Falkensteins Chron. Suabac. S. 29. 30. der 2ten Ausgabe. Dabey erhielt Graf Johann die Erlaubniß, diese Güter ferner zu versetzen und zu verkaufen, und die Churfürsten ertheilten zu dieser Infeudation,

*) Grasshof de orig. Muhlhusae p. 203.

dation, dem damahligen Reichsherkommen gemäß, ihre Einwilligung.

In Kraft dieser erhaltenen Concession (sagt Falkenstein) hat Graf Johann von Nassau 1364 Schwabach, Kornburg und Kammerstein an Burggrafen Friedrich V. verkauft. Und eben so hat derselbe 1361 das Dorf, Amt und Gericht Heroldsberg an seinen Oheim, den Burggrafen Albrecht, verkauft. Man kauft ja aber nicht wissentlich seine eigene Sache; Albrecht hätte diesen Kauf nicht nöthig gehabt, wenn er an Heroldsberg ein Recht gehabt hätte. Es war daher dieser Kauf keine auf ein altes Familienrecht begründete Wiederlösung. Wir wissen auch sogar, mit welchen Geldern Burggraf Albrecht Altdorf und Heroldsberg gekauft hat, nämlich mit dem Geld seiner Gemahlin Sophia. Auf seine Bitte wurde diese alsdann auch 1361 von Kaiser Karl IV. damit belehnt *).

Gleicher Meinung war der Brandenburg-Onolzbachische Archivar Stieber **), indem

*) s. Glafey Anecd. p. 604. 605.

**) in s. Nachr. v. Fürst. Brandenb. Onolzbach. S. 110.

indem er unter den Zuwachs, womit die Burggrafen ihre Lande unterhalb Gebürgs 1361 vergrößert haben, Altdorf und Heroldsberg rechnet.

Es widerspricht allen bekannten Urkunden, daß Graf Johann von Nassau per oblationem und Uebertragung des Obereigenthums an K. Karl IV. den Heroldsberg erst lehenbar gemacht habe, wie S. 350 behauptet wird. Es ist klar, daß die Einwilligung des Burggrafen, der daran kein Recht hatte, dazu nicht nöthig war, um mit dem Heroldsberg als mit einem Reichslehen belehnt zu werden. Heroldsberg wurde vielmehr ein feudum datum, weil K. Karl IV. die darauf von seinen Vorfahren her haftenden Pfandschulden, nicht ablösen konnte oder wollte. K. Karl IV. verwandelte das bisherige Nassauische Pfandrecht in ein dominium utile, und machte aus einem bono imperii ein feudum imperii. Diese ursprüngliche und bis diesen Augenblick noch fortdauernde Unmittelbarkeit Heroldsbergs ist es also, worauf sich die landesherrlichen, oder wie es in der Belehnung

von

von 1391. heißt, fürstlichen Rechte dieses Amts und Gerichts gründen; denn nur der Kaiser und Fürsten haben Heroldsberg besessen, ehe dasselbe an die Geuderische Familie kam. Wie der Pommerische Woywode Swantibor dazu kam, den Heroldsberg als sein Gut verkaufen zu können, dieß ist kein historisches Räthsel mehr, nachdem Herr Hofrath Schulthes in seiner vortrefflichen Geschichte Hennebergs I. Th. S. 261. uns hierüber Aufschluß gegeben hat. Man findet daselbst die Theilungsurkunde, welche 1374 Burggraf Friedrich zwischen dem Herzog Swantibor, als Gemahl der Prinzessin Anna, und dem Landgrafen Balthasar zu Thüringen, als Gemahl der Prinzessin Margaretha, errichtet hat, und sieht daraus, welche Schulden jeder der Theilenden zugleich mit übernehmen mußte, und wie bündig beyde sich gegen einander erklärt haben.

Das Geuderische Eigenthum in Ansehung Heroldsbergs steht also auf eben so festen Füssen, als die diplomatisch erwiesene Unmittelbarkeit dieses Orts.

Nach S. 289 hat Heinrich Geuder bey dem Landgericht Recht gesucht, d. i. jemand be-

belangt: quia actor sequitur forum rei; daraus kann aber niemand im Ernst schliessen, daß er ein Burggräflicher Landsaß war.

Aber bey einer andern Gelegenheit hat er den Heroldsberg eben daselbst verantwortet, und ist also als Beklagter unter dem Landgericht gestanden. Daß es Heinrich Geuder war, steht bey Jung a. a. O. nicht. Wenn es aber auch dort stünde, so würde das nichts beweisen. Welche sonderbare Folgen würden daraus entstehen, wenn man im Ernst behaupten wollte: Alle, welche vor dem Landgericht jemahls sich belangen lassen, und daselbst sich verantwortet haben, sind Burggräfliche Unterthanen gewesen! — Dann würde sich das Brandenburgische Territorium vom Baltischen Meer bis an den Bodensee, oder gar bis an das Adriatische Meer, und westlich bis in die Niederlande erstreckt haben: denn aus den entferntesten Gegenden Teutschlands waren, nach der Versicherung der Brandenburgischen Schriftsteller, Rechtssachen an dem Landgericht anhängig, aus Districten, wo Brandenburg nie auf eine Landeshoheit Anspruch gemacht hat. — Es gehört also

dieß

dieß Argument unter diejenigen, welche gar zu viel, und daher nichts beweisen.

Zu S. 311. und 335.

Ein Burggräflicher Schultheiß ist eine ganz neue Erscheinung in der Nürnbergischen Geschichte. Einen Nürnbergischen Reichsschultheißen kennen wir wohl aus mehr als ein hundert Urkunden, welchen die Kaiser selbst Scultetum nostrum nennen; aber einen Burggräflichen Schultheißen, den der Burggraf bestellt hätte, der des Burggrafen Beamter gewesen, kennt die Geschichte nicht *). Der Reichsschultheiß, Heinrich Geuder, war also kein Beamter des Burggrafen, sondern ein Reichsbeamter.

Zu S. 313.

Wenn Mathes Geuter, Oettingischer Hofmeister zu Harburg, bey Jung kein Druckfehler ist; so ist es doch keine zur Geuderischen Familie gehörige Person, indem diese niemahls Geuter, sondern allemahl Geuder,

*) Die evidentesten Beweise s. im histor. dipl. Magazin 1. T. S. 14 und in von Stromers Geschichte des Reichsschulth. Amts in Nürnberg.

Geuder, geschrieben wurde. Wenn aber die Geuder Landsassen waren; warum wird ihrer sonst bey keinem einzigen andern Landtage Meldung gethan? Das Erscheinen auf Landtagen in jenen Zeiten beweiset übrigens eben so wenig ein Landsassiat, als das Erscheinen auf Reichstagen bis ins XVI. Jahrhundert eine Reichsstandschaft beweiset. Man kann in mehr als einem Verhältniß, in mehr als einer Qualität, auf Landtagen erscheinen.

Doch über eine so klare Sache, als die Unmittelbarkeit der reichslehenbaren Hofmarkt Heroldsberg ist, welche zum Ueberfluß ein 400. jähriger ruhiger Besitz bestätigt; mag das bisher Gesagte für jetzt, und hoffentlich für immer, genug seyn.

Die Acten seyen hiemit geschlossen; das unparteyische Publicum sey Richter.

Nürnberg, den 31. December 1797.

Schreiben

des

königlichen Herrn geheimen Regierungs-raths Kretschmann zu Ansbach

an

die Freiherren von Geuder respektive genannt Rabensteiner zu Nürnberg und Heroldsberg.

d. d. 6. et praes. 12. Junij, 1797.

Mit zwei Beilagen und drei After-Beilagen.

Vermög Allerhöchsten Auftrags theile ich Eurer ꝛc. anliegend eine diplomatische Prüfung der behaupteten Unmittelbarkeit Dero Rittergutes Heroldsberg, samt 3. Urkunden, und einen Nachtrag zu dieser Prüfung abschriftlich ganz ergebenst mit. In leztern finden Eure ꝛc. die für jene UnmittelbarkeitsBehauptung angeführten Gründe widerlegt. Ich würde Eurer ꝛc. Einsichten mißkennen, und nicht Gerechtigkeit widerfahren laßen, wenn ich irgend zweifeln wollte, daß jene Deduction samt Nachtrag Dieselben auf das vollkommenste von dem landsäßigen Verhältniße des Rittergutes Heroldsberg überzeugen, und alle bisherige HuldigungsWeigerungen gänzlich entfernen würde.

Daß Heroldsberg Pertinenz von Schlüsselberg, nachher von Kammerstein war, als Burggräfl. Domäne in der Eigenschaft eines wiedereinlösbaren nutznießlichen Unterpfandes an Burggräfl. Töchter kam, nach deßen Verkauf an die ꝛc. von Geuder. Familie darüber die Landeshoheit Brandenburgis. Seits noch geübt wurde, daß Dero Vorfahren auf Brandenburg. Landtägen erschienen sind, sich für Brandenburg. Landsaßen gehalten und bekannt und heimlich und hinter dem Rüken des Brandenburgis. Hauses mit der Fränkis. Ritterschaft sich verbunden haben, dieß alles sind nunmehr archivalisch und urkundlich deducirte Säze. Indem ich Eurer ꝛc. dieses hierdurch zu Gemüthe führe, entledige ich mich

meines Allerhöchsten Auftrages anderweit dadurch, daß ich Dieselben, namentlich

des Herrn Senators und Zunftgerichts-Präsidenten Christoph Carl Joseph Ludwig Freyherrn von Geuder zu Nürnberg,

dann

des Königl. Rittmeisters Herrn Christian Friedrich Freyherrn von Geuder,

und

des Herrn Lieut. Johann Adam Rudolph Carl Freyherrn von Geuder, Hochwohlgebohrnen rc.

von Commissionswegen zur Huldigung für Seine Königl. Majestät von Preußen m. a. H. auf Montag den dritten des künftigen Monats Julius in das hiesige Königl. Schloß mit Wiederholung des Präjudizes vorlade, daß im Fall ungehorsamen Ausbleibens der Fiscal zur Klage auf Einziehung Dero landsäßigen Besitzungen unfehlbar excitirt werden wird.

Uebrigens wiederhole ich für meine Person Denenselben die aufrichtigste Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Ansbach, den 6ten Juny 1797.

Seiner Königl. Majestät von Preußen zum Landes-Ministerio der Fränkis. Fürstenthümer verordneter würkl. Geheime Regierungs- und vortragender Rath als Commissarius.

Kretschmann.

Erste

Erste Beilage.

Abschrift.

Die
behauptete Reichsunmittelbarkeit
des
Freiherrlich von Geuderischen Ritterguths
Heroldsberg,
diplomatisch geprüft.
1797.

(s. Staatsarchiv der königl. Preußischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, 3ten Bandes 2tes Heft.)

Bemerkungen
zu der Schrift:

„Die behauptete Reichsunmittelbarkeit des frei-
„herrlich von Geuderischen Ritterguths He-
„roldsberg, diplomatisch geprüft.„ 1797.

1797.

Motto.

Sr. königlich preußischen Majestät sind keineswegs gesonnen, veraltete Ansprüche aufzusuchen, noch weniger durch Gewalt und Ansehen Mindermächtige zu Aufopferungen zu nöthigen, welche ihnen schwer fallen.

Königliche Instruktion an die Regierungen zu Onolzbach und Baireuth, d. d. 11. Mart. 1792.

§. 1.

Das Rittergut Heroldsberg wird irrig für eine unmittelbare Reichsherrschaft gehalten.

Einige Glieder des Freyherrlich v. Geuderischen Geschlechts, in der Meynung, als ob ihr Gut Heroldsberg eine unmittelbare Reichsherrschaft wäre, suchten sich der Sr. Königl. Preussis. Majestät gebührenden Huldigung zu entziehen. Zu diesem Ende glaubten sie anführen zu dürffen, daß Heroldsberg ein Reichslehen seie, welches sie von jeher lediglich gegen Kaiser und Reich verdient, daß sie dasselbe als ein mit Fürstlichen Rechten begabtes Gut erkauft, daß es immer eine selbstständige Herrschaft gewesen, niemals zu einem Landesherrlichen Territorium, am allerwenigsten zu jenem des zwei Meilen davon entlegenen OberamtsOrtes Bayersdorf gehört. Eine nähere historische Betrachtung wird sie von ihrem Irrthum belehren.

§. 2.

Bestandtheile des Oberamtes Bayersdorf.

Das Königl. Oberamt Bayersdorf in seinem jetzigen Umfang begreift:

1.) die ursprünglichen Burggräfl. Domainen

2.) die dem Burggräfl. Haus zugefallene Güter des erkauften Braunekis. und Gründlachis. Geschlechts, endlich

3.) einen ansehnlichen Theil der ehemaligen edlen Herrschaft Schlüsselberg (1).

§. 3.

Heroldsberg gehörte anfänglich zur Dynastie Schlüsselberg.

Den edlen Herren von Schlüsselberg gehörte Neuses, Altdorf und Buttenheim, Neuhof, Taucherreut, Güntersbühl, Ober und Niederschellenbach, Simmelnberg, die Gabelmühl u. a. O. m. In allen Dörfern, die darum gelegen waren, gebührten ihnen die Gerichte und die Habergülte *).

Der von diesen Orten ganz umschlossene (2) Herolds-

(1) siehe die Bemerkg. n. 3.

(2) Altdorf liegt fünf Stunden weit ostwest, und Buttenheim nordwärts eben so weit von Heroldsberg entfernt. Zwischen Heroldsberg und dem erstern liegt das Gebieth des Pflegamts Lauf, das ehehin

*) s. Lehenbrief Karls IV. für die Burggrafen Johannes und Albrecht über die eröfnete Schlüsselbergische Lehen; d. d. Nürnberg am allerheiligen Abend 1347. (steht bereits gedrukt in Schütz Corp. Hist. Brand. IV. Abth. CCXX.)

Heroldsberg gehörte also nothwendig (3) mit zu dem Bezirk der Schlüsselbergis. Gerichtsbarkeit und obersten Schutzherrschaft, welch letztere man in jenen Zeiten durch das Symbol der Habergülte anzuerkennen pflegte.

Von

ehehin zum Baierischen Kreis gehörte, und zwischen Buttenheim und Heroldsberg, greift das bischöfflich Bambergische Territorium durch.

(3) a.) Nothwendig ist diese Schlußfolge nicht; sie ist aus blosen Vermuthungen gezogen.

b.) Sie ist nicht einmal wahrscheinlich, noch weniger erwiesen.

Zur Dynastie Schlüsselberg gehörte Neuses, Altdorf, Buttenheim, Neunhof, Tauchersreuth, Güntersbühl, beide Schöllnbach, Simmelberg, die Gabelmühl, u. a. O.

Zu Heroldsberg gehörte: Groß Geschaid, Klein Geschaid, Peringersdorf, Bruck, Herpersdorf u. a. O.

Heroldsberg hatte ein eigenes Amt. (infr. Bemerkg. 5.)

Altdorf, Buttenheim und Neunhof sind unter den — bei der Spezifikation der Bestandtheile der edlen Herrschaft Schlüsselberg, — aufgeführten Ortschaften, die einzigen erheblichen. Die übrigen sind unbedeutende Dörf'chen, deren keines

nicht

Von da aus erstrekte sich das Schlüsselbergl. Gebiet noch weiter, in das Königl. Amt Streitberg und die Bambergl. Aemter Ebermannstadt und Weischenfeld.

nicht einmal eine eigene Kirche, am allerwenigsten ein eigenes Amt hat.

Sie waren also im äussersten Fall Pertinenzien eines Amts.

Wäre, per inconcessum, Heroldsberg ein Schlüsselbergisches Amt gewesen: ist es wahrscheinlich, daß man das accessorium namentlich und das Principale unter der allgemeinen Benennung

darum gelegen

aufgeführt hätte?

Nicht nur wahrscheinlicher, sondern auch erwiesen ist es, daß Heroldsberg eine eigene freie Herrschaft war, so gut wie die Schlüsselbergische.

Das Wort

darum, da herum, gelegen,

würde, wenn man daraus fort und von einem Ort das daherum liegt, immer auf das, das wieder dortherum liegt, argumentiren wollte, zu weit von dem Standpunkt führen, und die Herrschaft Schlüsselberg, wo nicht unendlich, wenigstens doch zum beträchtlichsten Fürstenthum machen.

Neuses liegt in der obern Pfalz, im Pfleggericht Nabburg, wenigstens sieben Meilen von Heroldsberg

feld. Selbst der Rabenstein, von welchem Johann Philip von Geuder, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wegen seiner Mutter Anna Eli-

sabeth

roldsberg; Altdorf liegt an der oberpfälzischen Grenze, wenigstens zwei Meilen von Neunhof, Tauchersreuth und Schöllenbach; und Buttenheim im Bambergischen, wenigstens 3. 4. Meilen von Simmelberg.

Wohin würde der Schluß, daß alle Orte die zwischen diesen und neben diesen lagen

nothwendig

zu dem Bezirk der Herrschaft Schlüsselberg gehörten, führen?

Und doch müßte man so schließen, um Heroldsberg mit seinem Gebieth als einen Bestandtheil der Herrschaft Schlüsselberg herauszubringen. Denn, auch die Inkonsequenz, daß in der Spezification der Schlüsselbergischen Bestandtheile das Accessorium als Prinzipale und das Prinzipale als Accessorium aufgeführt worden wäre, angenommen: so liegt z. B. Bruck nicht bei Tauchersreuth herum, sondern eine Stunde weit oestlich von Heroldsberg liegt Tauchersreuth und 3. Stunden westlich von Heroldsberg liegt Bruck.

Neuses, ein unbedeutendes Dörf'chen, liegt in der Obernpfalz und gehört zum churfürstlichen Pfleggericht Nabburg; Altdorf ist eine Nürnber-

gische

sabeth von Rabenstein, aus einem landsässigen obergebürgis. Geschlecht, den Namen angenommen, war eine Schlüsselbergis. Veste (4). So gar das berüch-

gische Universitätsstadt; Buttenheim ist ein, der unmittelbaren Reichsritterschaft inkorporirtes Ritterguth; Neunhof mit seinen Bestandtheilen Tauchersreuth ꝛc. ist eine freie Herrschaft und als solche auch seit dem Regierungsantrit Sr. königlich preussischen Majestät in den fränkischen Fürstenthümern, anerkannt.

Welches ist nun der ansehnliche Theil der edlen Herrschaft Schlüsselberg, welcher

dipl. Prüfung §. 2. n. 3.

einen Bestandtheil des Oberamts Baiersdorf ausmacht?

Warum sind alle namentlich angeführte Bestandtheile der Herrschaft Schlüsselberg, Neuses, Neunhof, Altdorf, Buttenheim, Tauchersreuth ꝛc. von der Brandenburgischen Landeshoheit unabhängig, und nur Heroldsberg, das nicht einmal genannt ist, und auch nicht zur Herrschaft Schlüsselberg gehört hat, soll gleichwol abhängig seyn?

(4) Dies soll doch kein Argument für die Landsässigkeit der Hofmark Heroldsberg seyn?

Daß eine freie Besitzung darum nicht zum Landsassenguth wird, weil der Besitzer die Tochter eines

berüchtigte Nürnberger Saalbüchlein, in so verstellten Zügen es übrigens an das Tageslicht getretten, hat doch noch nicht die Spur dieser alten Wahrheit verlohren, indem es sagt:

es stehen aus dem Amte zum Heroldsberg dem vom Schlüsselberg zu fünff Dörffer und eine Mühle *) (5).

§. 3.

nes Landsassen geheirathet hat, ist eine ausgemachte Wahrheit. Per inconcessum iedoch angenommen: so sagt dennoch dieses Argument nichts, denn diese Anna Elisabetha, war nicht einmal eine Rabensteinin von Rabenstein, sondern eine Rabensteinerin von Dölau. Sie brachte ihrem Mann keine Besitzungen zu; mit der Annahme des Rabensteinerischen Wappens und Namens wurde kein Rabensteinerisches Guth acquirirt; sie starb ohne Kinder, die Freiherren von Geuder haben also von den Rabensteinern nichts als, auf ein besonderes kaiserliches Diplom, Namen und Wappen, und hoffentlich gründen diese keinen brandenbgl. nexum landsassiatus auf die 300. Jahr vorher acquirirte, reichsunmittelbare Herrschaft Heroldsberg.

(5) Diese Stelle ist abgerissen. Sie heist so:

„es stehen aus dem Amte zum Herolds-

„berg

*) s. Codex diplom. Norimb. pag. 6. Einige bereits

§. 3.

Der Heroldsberg wird eine Zubehörde der Reichsburg Kammerstein.

Diese Schlüsselbergis. Güter fielen dem Burggräfl. Hause zu,

1.) ver-

„berg dem von Schlüsselberg zu fünf Dör-
„fer und eine Mühle, die geltent ....
„Korn .... Haber„

Das heist doch wohl unverschraubt so viel:

Im Gebiet des Amts Heroldsberg sind fünf Dörfer und eine Mühle, auf welchen der von Schlüsselberg eine Gült — ein Nutzniesungsrecht — hat.

Als Kommentar hiezu dient das nemliche Dokument, pag. 4.

Heroldsberg, das Ambt gültet vierdhalb und siebenzig Sümmer Korns und Haber, und Stroh und Heu und Holz und Dienst, wenn sein das Reich bedarf„

welches beweiset, daß das Amt Heroldsberg nicht denen von Schlüsselberg, sondern dem Reich

unmit-

gedruckte Nachrichten von dem Schüsselbergischen Dynastengeschlecht, findet man in Meusels histor. Untersuchungen. I. Th. S. 71.

1.) vermöge des Rechtes der Eroberung, weil Conrad der letzte und unbeerbte Herr von Schlüsselberg im Jahr 1347. von dem Burggräfl. Heer in seiner Veste Rabenstein belagert und durch eine Pleide, d. i. eine Wurfmaschine, erschlagen wurde *).

2.) vermöge des Rechts der Verwandtschaft, weil Conrads Schwester Sophie in das Zollerisch. Haus vermählt war, Graf Johann von Schwarzburg aber wegen seiner Gros-Mutter Richze, der ältesten Schwester dieses Conrads A. 1365. zu Gunsten der Herren Burggrafen und des Bischofs zu Bamberg seiner Ansprüche auf Land und Herrschaft, Leute und Gut sich begeben.

3.) Vermög der Kaiserl. Verleihung der von den Schlüsselbergern besessenen Reichslehen und Pfandschaften A. 1347.

Ausser den Reichslehenbaren Gütern Neunhof, Tauchersreuth, Güntersbühl, Ober- und Nieder-

unmittelbar mit Gült, Zinns, Steuer und Diensten, verpflichtet war,

„wenn sein das Reich bedarf,“

und daß Heroldsberg eine sehr beträchtliche Herrschaft gewesen seyn muste, weil sie eine so nahmhafte Gült trug.

*) s. das alte Landbuch der Herrschaft Bayreuth (Liber antiquus Burggravii Iohannis. Fol. 54.

Schöllenbach, Simmelnberg, Höfles, Gabelmühl, erhielten die Herrn Burggrafen durch den zu Iphoven am St. Johannistag ante Portam Latinam mit den Bischöffen vom Bamberg und Würzburg getroffenen Vergleich, noch die Veste Rabenstein, Betzenstein, und das Gericht zu dem Neuenhof. Aus diesem wurde ein Burggräfliches Amt Namens Neuhof (bei Eschenau) errichtet, worüber die besondere Landbücher noch vorhanden sind; als aber A. 1405 Burggraf Friedrich an Berchtold Pfinzing zu Nürnberg die Zinsen und Gefälle zu Neuhof, den beiden Schöllenbach, Tauchersreuth, Güntersbühl und Simmelnberg verkaufte, wurden die übrigen Schlüsselbergis. Erwerbungen, nebst dem Gericht über alle diese Güter dem Amte Bayersdorf übertragen.

Jedoch lange Zeit bevor, ehe das Schlüsselbergis. Geschlecht erlosch, ist der Heroldsberg von dieser Dynastie ab- und zu der Reichsburg (6) Kammerstein gekommen. In einem Lehenbrief vom Jahr 1348 Mittwochs nach St. Jacobstag verleiht (7) Karl IV des Reichs Burg den Kammerstein

„mit allen den Märkten und Dörfern, die dazu ge„hören,

(6) Also nicht zu Baiersdorf? und wann, und wie kam es denn zu Baiersdorf? wann und wie, kam es an die Herren Burggrafen??

(7) Scil. den Grafen von Nassau?

„hören, bey Namen Schwabach, Heroltsperg,
„Kornburg, Altorf ꝛc. ꝛc.

(Die Urkunde ist bereits gedruckt in der Hist. dipl. Norimb.) (8)

§. 4.
und ist eine Zeitlang in den Händen der Grafen von Nassau.

Im Jahr 1299 *) verpfändete König Albert (9) dem Grafen Emicho von Nassau und seiner Gemahlin die

R 3 Reichs-

(8) In der Historia diplomat. kann man sie nicht finden.

(9) Die Grafen von Nassau empfiengen also Heroldsberg unmittelbar aus kaiserlichen, und nicht aus burggräflichen Händen?

Wenn, wie der ganze Paragraph sagt, Emicho und seine Gemahlin in den Jahren 1299. und 1305. die Gefälle, vom Kaiser, als Pfandschaft erhielten, und der Kaiser immittelst die Gerichte selbst pflegte; wenn erst im Jahr 1329. Emi-

*) Eine frühere Urkunde von 1295 (Windesheim VI von Maii) worinn Conrad Fürer, Bürger zu Nürnberg, eine Verschreibung auf das Amt Heroldsberg erhält, hat König Adolf als deutscher Reichsregent, nicht als Graf von Nassau ausgestellt. Denn er hatte an diesen Kammersteinischen Gütern keinen Antheil.

Reichsburg Kammerstein mit den Dörfern Schwabach, Altorff und Heroldsberg um 2000 Mark Silber. A. 1305 (Frankfurth. II Kal. Aprilis) erhielt dieselbe Gemahlin des Grafen Emicho, die nun Anna heißt, eine fernere Verpfändungsurkunde, auf die Gefälle zu Heroldsberg und zum Scheide, welche zuvor eine Gräfin von Werdenberg besessen, für 100 Mark Silber. — A. 1329

Emichos Sohn, Johann, — der nemliche Johann, der in Gemeinschaft seines Sohns Altdorf und Heroldsberg an Burggraf Albrechts Gemahlin verkaufte — „das Gericht zu dem Heroltzsperg, das auch die Hofmarkt genannt ist,„ unmittelbar aus kaiserlichen Händen, zuerst pfandsweise, und in der Folge sogar als Reichslehen, empfieng: so ist ia die Frage, wie er, der vorher des Reichs Mann nicht gewesen, dazu kam, erörtert; so ist nicht abzusehen, warum er es nicht wieder verkaufen konnte; so waltet kein Zweifel ob, daß er solches als eine unmittelbare Herrschaft empfieng und der Gedanke, daß eine burggräfliche Landeshoheit darauf gehaftet habe, läßt sich, auch bei der grösten Ueberredung, nicht denken. Denn König Albrecht konnte doch nicht Landsasse seines Beamten des Burggrafen zu Nürnberg gewesen seyn?

Der ganze Paragraph beweiset daher nicht wider, sondern für die Freiherren von Geuder.

A. 1329 Mittwochs nach St. Walpurgentag verschreibt K. Ludwig dem Grafen Johann, einem Sohn des Grafen Emicho, auf die Burg Kammerstein, auf die Hofmarkt zu Schwabach und Altdorf, auf des Gericht zu dem Heroltsperge, das auch die Hofmarkt genannt ist, außer dem von seinen Eltern schon vorgestreckten Geld, noch ferner 2000 Pfund Heller, und in demselben Jahr Mittwochs nach St. Cäcilientag abermals 1200 Pfund. Im Jahr 1348 machte Graf Johann alle diese Güter zu Reichslehen.

§. 5.

Die Nassau haben diese Güter durch ihre Verheiratung mit einer Burggräfl. Tochter als ein unzinsbares Heiratgut empfangen.

Es entstehet also die Frage: wie sind die hier zu Land gar nicht einheimische Nassau zu diesen Besitzungen gekommen?

Im Jahr 1255, wo die Stifter der beyden Nassauischen Haupt-Linien, Walram und Otto, ihre Länder theilten, haben sie von alle dem noch nichts besessen. Der erste Erwerber war Graf Emicho im Jahr 1299, wo er die Tochter des Burggrafen Friedrichs Anna heiratete, und mit ihr den Genuß von Kammerstein, Heroldsberg, u. s. w. statt eines Heiratgutes erhielt (10).

(10) Sonderbar! Im nächstvorhergehenden Paragraphen sagt der Verfasser der diplomatischen Prüfung,

Vor 1299 war also Heroldsberg schon in Burggräflichen Händen [11]). Zwei Jahre vorher, A. 1297

fnng, daß Emicho von Nassau und seine Gemahlin Anna, Kammerstein, Schwobach, Altdorf und Heroldsberg, in der Eigenschaft eines Reichspfands von K. Albert erhalten haben, und hier fragt er, wie sind sie dazu gekommen?

Sonderbarer! Weil die Grafen von Nassau Walram und Otto, bei ihrer Ländertheilung 1255. diese im Jahr 1299. 1305. und 1329. erhaltenen Reichspfandschaften noch nicht besessen, so haben sie solche durch eine burggräfliche Tochter bekommen, und Heroldsberg das im 4. §. der diplomatischen Prüfung ganz unbezweifelt eine Reichspfandschaft ist, wird nun auf einmal im 5. §. ein Burggräfliches Heirathsguth.

Am Sonderbarsten!! Heroldsberg gehörte (si vera, — s. d. 3te Bemerkg.) anfänglich zur Dynastie Schlüsselberg. (Diplomat. Prüfung §. 2.) Die Dynastie Schlüsselberg fiel i. J. 1347. an die Burggrafen. (Diplomat. Prüfg. §. 3.) Aber Heroldsberg gehörte damals nicht mehr zu dieser Dynastie: denn es ist lange vorher schon davon hinweg und zur Reichsburg Kammerstein gekommen: (Diplomat. Prüfg. §. 4.) Also, mit der Dynastie Schlüsselberg haben die Herren Burggrafen Herolds-

A. 1297 überläßt Burggraf Friedrich das Eigenthum des dasigen Zehentens dem Egidienkloster in Nürn-

roldsberg nicht erhalten. Im Jahr 1295. verpfändete K. Adolph das Amt Heroldsberg an Konrad Fürern. (Nota zur dipl. Prüfg. §. 4.) Im Jahr 1299. verpfändete König Albrecht die Gefälle von Heroldsberg an Emicho, Grafen von Nassau. (Dipl. Prüfg. §. 4.) Im Jahr 1305. erhielt Emichos von Nassau Gemahlin eine fernere Verpfändungsurkunde auf die Gefälle von Heroldsberg, welche vorhin eine Gräfin von Werdenberg — also nicht die Burggrafen — besessen hatten. (Dipl. Prüfg. ib.) Im Jahr 1329. erhielt Johann von Nassau, ein Sohn des Grafen Emicho, gegen ein ferneres, dem K. Ludwig gegebenes Vorlehen von 2000. Pf. Heller eine Verpfändung auf das Gericht zu Heroldsberg, und im Jahr 1348. nahm er diese Reichspfandschaften zu Reichslehen. Nicht im Jahr 1299. 1305. 1329. und 1348. nicht auf viermal, sondern im Jahr 1299. hat, nicht Emicho von Nassau und seine Gemahlin und Johann von Nassau, sondern eine burggräfliche Tochter diese Gegenstände, nicht als Pfandschaft aus kaiserlichen Händen — sondern als Heirathguth aus burggräflichen Händen miteinander und auf einmal erhalten, und was Kaiser und Reich

berg *), also nicht jetzt erst wurde es von K. Albrecht verpfän-

und Konrad Fürer und die Gräfin von Werdenberg vorher, (§. 4. der diplomat. Prüfg.) hatten, hatten sie (s. d. §. 5. d. dipl. Prfg.) nicht, sondern die Burggrafen. Wer diese Widersprüche nicht sieht, nun, der greift sie doch gewiß mit Händen.

Wer indessen der Burggraf war, der diese Gegenstände akquirirte, wie, wo und wann? und von wem er sie akquirirte, dies zu melden, hat der Verfasser der diplomatischen Prüfung, weislich unterlassen. Freilich ist so was auch leichter gesagt und geschrieben, als geglaubt und bewiesen!

(11) Wird standhaftest widersprochen. Doch, wenn ia dieser Satz wäre, was er nicht ist, wahrscheinlich, richtig und klar erwiesen: so beweiset er nichts, als daß vor dem Jahr 1299. die Herren Burggrafen die Gefälle von Heroldsberg, — wohin selbst der Zehenden, welcher an das Egidienkloster zu Nürnberg verkauft worden seyn soll, zu rechnen ist — pfandsweise, so wie die Grafen von Nassau nachher, innen hatten; daß K. Albrecht die Gerichtbarkeit

*) Die Urkunde steht in Oetters IIten Versuch, S. 709.

verpfändet, sondern nur die ältere Verschreibung auf den Namen des neuen Nutznießers umgeändert *).

§. 6.

barkeit darüber ausübte, und daß diese Gerichtbarkeit unmittelbar aus Kaiserlichen Händen an die Grafen von Nassau kam. Das natürlichste Argument hieraus ist: Hatten die Grafen von Nassau die Gerichtbarkeit und die Burggrafen das Nutzniesungsrecht, so stunden die letztern unter dem Gerichtszwang der erstern, aber nicht umgewandt, und ein Landeshoheitsanspruch von dorther gegründet, nützte zwar den Grafen von Nassau, aber nicht den Burggrafen.

*) Am St. Dionisientag 1303 verspricht Burggraf Friedrich, im Fall sein Schwager, Graf Emicho von Nassau und Anna seine eheliche Hausfrau, des Burggrafen Schwester, ihn um Erbtheil ansprechen würde, unverzüglich Rechtens zu pflegen.

S. Wenks Hessische Landesgesch. I. Urkundenbuch, S. 241. Das Geschlechts-Schema der hier vorkommenden Nassaue ist folgendes.

Heinrich

Walram — Otto † vor 1289.

||

Emicho † vor 1349.

Johann lebte noch 1394. — Emicho.

Heinrich lebte 1363. — Johann lebte 1363.

s. Reinhards historisch juristische Ausführungen.

§. 6.

Was damals im Burggräfl. Haus wegen der an Töchter und Wittwen überlassenen Güter Rechtens (12) gewesen.

Bey dem in jenen Zeiten so seltsamen baaren Geld behalf man sich im Burggräfl. Haus damit, daß man einer auszustattenden Tochter, einer auf ihr Witthum zu versicherenden Frau, irgend ein Schloß mit einem gewißen Umfang oder sonst eine Domaine zur Nutznießung überlies.

Die neue Besitzerin, die darüber oft besondere Huldigung des zugehörigen Adels empfieng, sich eigends belehnen lies, übte die volle Gerichtsbarkeit aus, erhob Beden und Steuern, und schaltete mit einer solchen Uneingeschränktheit über ihr Unterpfand (13), daß man es beinahe für ein gänzlich vom Hauptland (14) abgerissenes Stück hätte halten sollen.

Gleich-

(12) Möchte zu viel sagen; höchstens war es üblich: denn wo ist das Hausgesetz, welches dieses Recht diktirt?

(13) Läßt sich auf Heroldsberg nicht anwenden. s. die Bemerkgg. 9. 10. 11.

(14) Was hies in den damaligen Zeiten, wo die Herren Burggrafen ihre einzelnen Reichslehen, Reichsallodien, Abteyen ꝛc.

s. die

Gleichwohl bestand das Gesez, daß alle einmal von den Voreltern erworbene Güter bey der Herrschaft bleiben sollten, und dies erhielt man dadurch, daß man entweder ausdrüklich die Veräußerung in fremde Hände verbot, daß man sich den Rückfall bedingen lies, oder wo dies alles nicht geschah, daß man die angewiesene Domaine als eine Pfandschaft betrachtete, welche der Familie zu jeder Zeit wieder an sich zu lösen, das unwidersprechliche Recht gebührte.

Als die genannte Burggräfliche Tochter Anna, welche ihrem Gemahl den Heroldsberg zubrachte, ihren Töchtern am St. Martinstag 1349 mehrere ihrer Privat-Domainen im Oberlande als ein Vermächtnis bestimmte (15), verordnete sie dabei:

„es sollten weder Johann noch Emicho ihre Söhne, „noch

s. d. Brandenbgl. öffentlichen Erkl. wegen der brandenbgl. Insassen, d. sich zur RR. halten, S. 4.

noch nicht in ein Ganzes zusammen geschmolzen hatten, sondern solche in der Eigenschaft einzelner, unzusammenhängender Herrschaften besasen; was hies in diesen Zeiten das burggräfliche Hauptland?

(15) Wenn die Gräfin von Nassau ihren Töchtern ihre Privatgüter im Oberland zum Vermächtnis bestimmte, so redet sie von diesen und nicht vom Heroldsberg, denn dieser war keine ihrer Privat-Domainen.

„noch ihre Erben auf die vorgenannte Güter und
„Gülten weder Bede noch Steuer, noch einicherley Beschwerung, legen, oder die Leute, die
„darauf sitzen, mit Gericht ansprechen, als lang
„die vorgenannten Gut und Gülten von
„den vorgenannten Söhnen und ihren Erben ungelöset sind. (16)

In Burggraf Friedrichs Bestättigung des von seiner Mutter Elisabeth errichteten Testaments (Samstag vor St. Michelstag 1361) (17) heißt es:

„und

(16) Die Beweisstelle sagt also, die Grafen von Nassau sollten auf die, den Töchtern mit der Nutzniesung verschaften Güter keine Steuern legen, und sie nicht in Anspruch nehmen, bis sie dieses Nutzniesungsrecht wieder eingelöset, konstituirt mithin den Grafen von Nassau ein Wiedereinlösungsrecht, aber nicht den Burggrafen.

(17) Was Burggraf Friedrich im Jahr 1361. sagte, ist bei weitem noch kein Hausgesetz, am allerwenigsten kann es zurückwirken und Anwendung auf iene Besitzungen und Rechte finden, welche die Burggrafen nichts angiengen und welche die Grafen von Nassau, respektive 56. und 32. Jahre vorher unmittelbar aus kaiserlichen Händen, pfandsweise und 13. Jahre vorher als Lehen vom Reich empfangen hatten, um dadurch das kaiserliche Wiedereinlösungsrecht aufzuheben.

„und wenne ir eine gestirbet, so ist vns oder vn„sern Erben dieselb gult je ledig vnd lozz wor„den, die man ir gereicht hat, Auch ist geret wor„den, daz dieselb vnser lieb Muter fürbaz mer „dheim ir gut verschicken, noch verschaffen, „noch vermachen soll.

Derselbe Burggraf Friedrich verschreibt seiner Gemahlin Plassenburg, Kulmbach und Berneck zum Leibgeding (an St. Elizabethen Abend 1357) also:

„daß sie zu ihren lebendigen Zeiten oder nach ih„rem Tode die obgeschriebene Tusend mark silber ir „morgengabe geben, schicken vnd vermachen mag „wem sie wil of der oftgenannten Herrschaft zu „Plassenburg Vesten vnd steten vnd vmb dieselben „Tusend Mark sullen dann vnser erben nach irem „Tode dieselben Herschaft vesten vnd stet ledigen „vnd lösen, ob sie die also verschrieben vnd ver„macht.

Ob nun gleich die Burggräfin Elisabeth Kraft dieser Verschreibung über ihre Morgengabe wirklich disponirte (Sontags vor Lichtmessen 1375), so erkannte sie doch mit folgenden Worten die Würksamkeit der Hausgesetze:

„Waz der vberigen vnser Morgabe ist, vber daz, „daz wir als obgeschrieben ist verschikt vnd verge„ben haben, dasselbe verschicken wir allez gentzlich „vnd gar vnsern lieben Sunen, vnd wollen, daz

„daßselbe allez bey der Herschaft zu Nu„remberg sulle bleiben. (18)

§. 7.

Der Heroldsberg fällt wieder an die Burggrafen zurück.

Nicht als eine neue Erwerbung, nicht als ein eigentlicher Kauf, sondern als eine auf das alte Familien-Recht begründete Wiederlösung war es also anzusehen, daß Graf Johann von Nassau A. 1361 den Heroldsberg wieder an Burggraf Albrechten überließ. (19)

Inzwi-

(18) Ja wenn die Herren von Geuder dem burggräflichen Haus Plassenburg, Kulmbach und Berneck anspruchig machen wollten; dann mögten sich diese Sätze vielleicht anwenden lassen: aber wie sie auf Heroldsberg, das mit Plassenburg, Kulmbach rc. schlechterdings in keine Parallele gestellt werden kann, das die Herren Burggrafen nie hatten, das 57. 75. Jahre vorher schon in den Händen der Grafen von Nassau war; angewendet werden, das läst sich nicht begreifen.

(19) Aus den bisherigen Sätzen der diplomatischen Prüfung, läßt sich kein Grund finden, auf welchen ein burggräfliches Wiedereinlösungsrecht der, unmittelbar aus kaiserlichen Händen an die Grafen

Inzwischen, da diese Einlösung mit dem Geld seiner Gemahlin Sophia geschah, so gieng in demselben Augenblick diese zurückgekehrte Domaine neuerdings wieder in die Natur eines Unterpfands über, deßen Genuß der Burggräfin Sophia und ihren Töchtern zustand. Die Burggräfin wurde, welches damals nichts ungewöhnliches war, A. 1361 Montags nach Quasimodogeniti förmlich damit beliehen. Allein dis scheint nur provisorisch geschehen (20) zu seyn, denn einige

Mona-

sen von Nassau gekommenen Güter und Rechte ruhen könnte. Auch spricht das Kaufsdokument zu deutlich:

„daß Wir recht und redlichen verkauft und zu kaufen gegeben haben, unser — — — — als wir das für ein Lehen von dem Reiche gehabt und bisherbracht haben,,

Aktenm. hist. Darstellg. u. Entw. der Unmittelbk. d. HMk. Heroldsberg, §. 23. u. Beyl. Ziffer 13.

(20) Es scheint nicht provisorisch geschehen zu seyn, daß die Burggräfin Sophia von Kaiser Karl IV. mit einem, vmb ir Geld erkauften Reichslehen

s. d. angez. Darstellg. und Entw. §. 24.

belehnt wurde, sondern es ist evident, daß

die

Monate später, am Montag nach St. Bonifacientag erfolgte erst die wahre feierliche Belehnung, die Burggraf Friederich als Lehensträger, nicht für die Witwe Sophia, nicht für die Fräulein Anna, sondern für die ältere Schwester Margareta, und noch dazu mit dem auf die Burggräfl. Hausgesetze ([21]) gegründeten Beisatz erhielt:

„wer

die Prinzessin Margaretha provisorisch für den Fall belehnt wurde, wenn ihre Mutter sterben und ihre Schwester ins Kloster wandern würde. Die veränderten Umstände machten diese provisorische Belehnung, mit ihren kalkulirten Folgen, wie der Erfolg zeigt, unwirksam. Anna gieng nicht ins Kloster, sondern suchte ihre grössere Freude in der Vermählung an einen pommerischen Prinzen, brachte ihm Heroldsberg, das in der Theilung mit ihrer Schwester auf sie fiel, zum Brautschatz zu und hatte, da sie ohne Zweifel in keiner unfruchtbaren Ehe leben wollte, keinen Lust, sich durch ein provisorisches Vermächtniß, wie ihre ältere Schwester, über ihr rechtmäsiges von ihrer Mutter errerbtes, mit den Burggrafen in keiner Verbindung gestandenes, Eigenthum die Hände zu binden.

([21]) Vor dem Jahr 1363. bestunden die burggräflichen Besitzungen aus einzelnen, nicht zusam-

„wer aber daz dieselbe Margareta an Erben ab„gienge und verschiede, so sullen dieselben lehen vnd „gut an in (den Burggrafen Friedrich) vnd seine

sammen hängenden Hofmärkten, Reichslehen, Reichsstiftischen Kloster Abteien ꝛc. und erst durch das Fürstendiplom wurden sie in ein Ganzes zusammen geschmolzen.

Oeffentl. Erklärg. wegen der Brandenbgl. Insassen, die sich zur R. R. halten, S. 4.

Erst im Jahr 1437. konstituirte Friedrich I. ein Familien Fideikommiß;

Hänlein und Kretschmann, Staatsarchiv der fränkis. Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, 1. Bd. S. 195.

Von einem Hausgesetz vor dem Jahr 1437. ist nichts, wohl aber von unterschiedlichen lehenherrlichen Vergünstigungen manches zu finden,

bei Hänlein und Kretschmann i. a. B. Geschichte der brandenburgl. Familien Vertr. S. 191—195.

„Bis auf die Zeiten Friedrich I. Kur„fürst (1437.) hatten die Lande des „Burggrafthums Nürnberg den „Charakter der Unveräusserlichkeit „nicht;

Hänlein und Kretschmannn, c. l. S. 206.

„Erben on alles Hindernisse geuallen. (**) (s. Beylage I.)

§. 8.

Wie mag nun der Verfasser der diplomatischen Prüfung, gegen das Axiom zweier Rechtsgelehrten, die noch überdies als Brandenburgische Ministerialen schrieben, ein paar alte Testamente brandenburgischer Prinzessinnen sogleich zum brandenburgischen Hausgesetz erheben, auf welche sich die Unveräusserlichkeit der burggräflichen einzelnen Hofmärkte, Klosterabteyen :c. gründen und gegen Dritte wirksam seyn soll?

(**) Also nicht zuruckfallen, sondern geuallen!

In der provisorischen Belehnung Margarethens lag also der Plan: Auf den Fall, wenn Sophia sterben und Anna ins Kloster gehen und Margaretha Heroldsberg erhalten und Margaretha sterben und keine Kinder hinterlassen würde, soll Heroldsberg an die Burggrafen fallen. Aber Sophia starb so geschwind nicht; Anna gieng nicht ins Kloster, sondern heirathete und erhielt Heroldsberg, Margaretha erhielt es nicht, und der provisorische, blos auf ihre Gutmüthigkeit und auf den leedigen Anfall gebaute Vergrösserungsplan, scheiterte.

§. 8.

Herzog Swantibor aus Pommern erhält den Heroldsberg durch seine Heirath mit der Prinzeßin Anna und verkauft ihn an die von Geuder.

Der Heroldsberg schien so recht zu einem Tummelplaz irrender Ritter (23) gemacht zu seyn. Nach dem Tod ihrer Mutter Sophia theilten sich die beyden Schwestern Margareta und Anna A. 1374 in die von ihr hinterlassene Leibgedingsgüter. (24)

Fräulein Anna, die nach dem Rath ihres Onkels des Burggrafen Friederichs, und nach dem Willen ihrer Mutter hätte geistlich werden sollen, statt dessen aber einen Prinzen Schwantibor aus Pommern heiratete, erhielt nebst andern Stücken den Heroldsberg zu ihrem Antheil, welchen ihr Gemahl A. 1391 Montag in den heiligen Pfingsten an die Gebrüder Heinrich und Conrad Geuder, Bürger zu Nürnberg verkaufte *).

S 3 Hier

(23) Und soll doch immer in burggräflichen Händen gewesen seyn ??

(24) Woher werden nun auf einmal die von Sophien

*) Dieser Kauf scheint (25) nicht einmal den ganzen Herolds-

(25) Hier betrügt der Schein!
Der Kaspar Hetzelsdorf war Besitzer des Mühlgüthleins, qua talis zwar brandenburgischer Vasall, aber zugleich auch Geuderischer Unterthan.
s. die angez. Darstellung und Entwikklg. §. 36.

Hier stehen wir billig still (26), um mit Verwunderung auszurufen: Wie kommt dieser Pommerische Woywode dazu, ein Gut, das im äußersten Fall nicht ihm, sondern seiner Frau gehörte; ein Gut, womit weder er noch seine Frau, sondern die Prinzeßin Margareta beliehen war, ein Gut, das nach der Margareta Tod wieder an die Burggrafen fallen sollte, einem Dritten verkaufen zu wollen.

Wir giengen blos darauf aus, die Ansprüche der Herrn von Geuder auf Unmittelbarkeit zu prüfen.

Am Ende findet sichs, daß selbst ihr Eigenthum zu wanken beginnt. (27)

§. 9.

phien um ihr Geld und für sich, von den Grafen von Nassau erkauften und an sie verliehenen Reichslehen, Leibgedingsgüter?

(26) Wir nicht, und ausser dem Verfasser der diplomatischen Prüfung gewiß niemand, der die bisherige Geschichte unpartheyisch geprüft hat.

(27) Unter diesen Umständen, und so lange Wahrheit und Gerechtigkeit vor Königsthronen gilt; so lange die Uebermacht des Mächtigern, Verträge, rechtmäsige Erwerbstitel und Gerechtsame

der

roldsberg begriffen zu haben; denn in dem ältesten Lehenbuch von 1420 kommt auch noch ein Caspar Hetzelsdorfer als ein begüterter Edelmann zu Heroldsberg vor, der Burggräfl. Vasall war.

§. 9.

Auch nach dem Verkauf üben die Herren Burggrafen ihre Hoheitsrechte über Heroldsberg aus.

Wenn also die Herren Burggrafen diesen Verkauf des Heroldsberg nicht auf der Stelle umgestoßen, so geschah es wahrscheinlich deswegen, weil sie ihn, wie alle vorhergehende, als eine bloße nutznießbare Pfandschaft angesehen, (s. die Note zu §. 10.) und ihnen die Wiederlösung desjenigen Gutes, das nach den Hausgesetzen bey der Herrschaft bleiben muste, in jedem Augenblick zu Gebote stand, ja, wenn es die Herren v. Geuder darauf wollten ankommen lassen, noch dermalen zuständig wäre. (28)

Unterdeßen sehen wir die Herren Burggrafen und nachherige Markgrafen auch noch dieser Zeit im Besiz der wichtigsten Hoheitsrechte; des Wildbanns, des

der Mindermächtigen nicht unter die Füsse treten darf: so lange stehet das von Geuderische Eigenthum unerschütterlich!

(28) Diese Konklusion mit ihren Prämissen zusammen gehalten, beweiset, daß der Syllogismus unrichtig ist. Der zehende Paragraph der diplomatischen Prüfung hat keine Note; Worauf zeigt also das Marginale:

„s. d. Note zu §. 10.„?

Geleits, der Fraisch und der Bürgerl. Gerichtsbarkeit. (29)

In

(29) Ob aus dem blosen Jagdrecht, das gar wohl als eine Servitut hergebracht seyn kann, eine Landeshoheit sich folgern läßt, ob das behauptete Geleitsrecht, die Fraiß und bürgerliche Gerichtsbarkeit im Besitz der Herren Burggrafen war, ob diese Behauptung bewiesen ist, und gegen die von Geuderischen dokumentirten Befugnisse durchgreifen könne, entscheide ieder Unbefangene.

I. Wildbann.

Oettinger, de Iur. et Controv. Limit. L. 1. c. 9. n. 10. sagt: „Oftermalen hat ein Fürst oder Herr in einem fremden Gebieth die forstliche Obrigkeit besonders hergebracht, daß er dieselbe ohne des Landesherrn Verhinderung zu üben und in forstlichen Sachen zu gebiethen und zu verbiethen, aber sonst ausserhalb deren keinen obrigkeitlichen Actum zu exerziren hat;

Beispiele s. b. Engelbrecht de Servitut. Iur. publ. Sect. II. Membr. II. §. 16.

II. Geleit.

Das brandenburgische Geleitsrecht zu Heroldsberg, von welchem die Diplomatische Prüfung so zuver-

In dem A. 1530. unter öffentlicher Autorität verfaßten Landbuch des Amtes Bayersdorf wird die Greniz vnd Getzirk des Wildpanns also bestimmt:

S 5 „Weyt-

zuversichtlich spricht, ist so unbezweifelt nicht; vielmehr ist es unbezweifelt, daß solches den Freiherren von Geuder zustehet, denn sie sind mit der Vogtei, von 1391. bis auf den heutigen Tag belehnet

s. d. Beilagen zur Darstellung und Entwiklg. Ziffer 1. 19. bis 29.

und das Recht Geleit zu geben, stehet dem Vogtei Herrn zu;

Beck, l. l. Tr. de iurisd. vogtej. c. XXV. §. 4. et ibi alleg. Ertel, Otto, Hildebrand etc.

Gesetzt iedoch, die Herren Burggrafen wären, was schlechterdings mit nichts bewiesen werden kann, und doch, vorzüglich in substrato, strictae probationis ist, — im Besitz des Geleitsrechts; so folgt daraus noch lange keine Landeshoheit.

„Man findet ia Exempel, daß diese Gerechtigkeit nicht allemal der Landeshoheit anhängt. Denn, an vielen Orten im deutschen Reich ist Herkommens oder auch vertragsmäsig, daß einer in eines andern Herrn Gebieth und Landesobrigkeit zu geleiten hat. Diese Verhältnisse gehören zu den

Staats-

„Weytter vonn prukh Jhensait des Wassers an der
„Rednitz hinauf bis an die Grundlach dann Weg
„gein Buch, vom Buch die straß gein Nürmberg
vor

Staatsdienstbarkeiten, von welchen man viele Beispiele findet;„

Scheidemantel, Repertor. des Staats- und LehenR. Geleit, §. 7.

Id. Beispiele s. bei Moser, Hildebrand, Engelbrecht, Oettinger, Hertius, Fritschius ꝛc. ꝛc.

III. Fraisch.

Ob dem Hause Brandenburg oder den von Geudern die Frais zu Heroldsberg zusteht oder zustunde, zeigt

d. angez. Darstellg. und Entwikklg. §. 2. 3. und die Beilagen derselben Ziffer 1. 19. bis 29.

Per inconcessum angenommen, sie stünde dem Hause Brandenburg zu; so folgt daraus noch lange keine Landeshoheit:

„Also kindisch ist marggräflicher Anwald nicht, daß er argumentiren sollte, mein Herr hat die fraisliche Obrigkeit, ergo ist er Landesfürst„

sagte schon vor mehr als zwei Jahrhunderten der Brandenburgische Anwald am Reichskammergericht,

„vor dem Laufferthor die Heroldsberger
„straßen und durch den Wald bis gein
„Heroltsperg und von dannen diesel-
„be Straßen (30) bis gein Eschenaw 2c.
Das Verzeichnis der Holzer die In solchem gezirk liegen, die ein wildtmeister zu Beyrßdorf zu versehen hat, nennt

den Nürnbergerwaldt underhalb der straß die von Nürnberg gein Heroltsperg vnd Eschenaw geth, (31) samt

richt, in seiner Probationsschrift contra Nürnberg, A. 1567.

III. Gerichtbarkeit.

s. d. Bemerkg. 36.

(30) Also nicht; so wie durch den Wald, also auch durch Heroldsberg, sondern durch den Wald bis gen Heroldsberg, (bis an die Heroldsberger Grenz;) und von dannen, (von der entgegen gesetzten Heroldsberger Grenze;) bis gen Eschenau.

(31) Alle diese Hölzer liegen Heroldsberg westlich, keines liegt ihm östlich, mithin grenzt zwar Heroldsberg westlich an den Reichswald, und die brandenburgische Jagd, aber es ist nicht von solchen umschlossen.

Diese Stelle beweiset daher, was Geuderischer Seits in der oftangezogenen Darstellung und Entwicklung §. 35. in. f. an- und ausgeführt ist.

samt allen anhangenden Löchern vnd Hölzern, wie die Namen haben, bis gein prukh.

A. 1510 (Cadolzburg am Montag nach Egidi) vergönnt Markgraf Friedrich, Endresen Geuder aus besondern Gnaden, jedoch auf Wiederruf, daß er je zu Zeiten zu seiner Lust in des Markgrafen Wildbann vom Heroldsberg aus ein Reh in Hasen garnen fahen möge; (32) welche Begünstigung A. 1515 wieder aufgehoben wurde.

Ueber das unbestrittene Recht des Geleites wird es nicht nöthig seyn, hier ein Wort zu verlieren.

Zu der Zeit, als durch die Brandenburgis. Seits erhobene und namentlich mit gegen Martin Geuder gerichtete Klage der berühmte Nürnberger FraischProzeß eröfnet ward, wurde Heroldsberg mit zu Kalchreuth und was daselbst um und an der Schwabach gelegen, gerechnet, und unter dieser Rubrik mit in die Klage gezogen *). (33)

Das

(32) Wenn Herr Marggraf Friedrich Endres Geudern erlaubte, in des Marggrafen Wildbahn von Heroldsberg aus Reh und Hasen zu fangen: was trägt dies zur Entscheidung der Frage bei, ob Heroldsberg reichsunmittelbar ist oder nicht?

(33) Heroldsberg hatte ein Halsgericht und Kalchreuth

*) in der dem Churfürsten von Sachsen A. 1582 übergebenen

Das angeführte Bayersdorfer Landbuch (34) erklärt sich hierüber folgendergestalt:

„Item

reuth hatte keines. Heroldsberg, die Hofmarkt, war mit Amt, Gericht und dem Bann belehnt, nicht Kalchreuth. Heroldsberg also war das Prinzipale und Kalchreuth das Accessorium. Man muß also wieder eine unnatürliche Regel annehmen und sagen principale sequitur accessorium.

Man höre doch den brandenburgischen Anwald als Zeugen.

„Kalchreuth, wo dieses Dorf gelegen, „davon ist ohne Noth zu disputiren „— — — — wollte man aber einen „actum meri imperii in die privilegirte Hofmarkt Heroldsberg „üben, müste man über die Limites „und den Wald, et ita per alienum „territorium.

cit. Darstellg. und Entwklg. §. 35.

(34) s. d. angez. Darstellg. und Entwicklg. §. 2. 3. et 35. d. Beilagen Ziffer 1. 19. bis 29. und d. Bemerkg. 30. Das

gebenen Repräsentation ihrer Beschwerden sagen die Nürnberger: Kalkreuth gehöre mit der hohen Obrigkeit in das Halsgericht des Reichsmarktes Heroldsberg. Man sieht also, daß man damals Kalkreuth und Heroldsberg, Heroldsberg und Kalkreuth, weil beyde den Geudern gehörten, für gleichbedeutend genommen.

„Item es haben auch die Herrschaft die fraisliche
„Obrigkeit zu den zweyen geschaiden zum Keßwas-
„ser, zu vntern vnd obern scholnnpach zum Recken-
„hofe vnnd zum Kalkreuth vnnd so weytt sich
„solche Dörfer und Weyhler mit Irer Markung
„erstreken auch daruntten herab auff dem
„Nürnberger Walde bis gein pruck wo sich ob-
„bemeldter orth oder zwischen prukh vnd Kalk-
„reut auf gedachtem Walde fraischliche Handlung
„begäbe oder zutrüge. Aber Inn vnd außerhalb
„bemeltter ortt thun die von Nürmberg vnnd die
„Gewder zum Heroldsberg der Herrschaft der fraisch-
lichen

Das angeführte Landbuch, — von dessen Werth die Fraispossessori Prozeß Akten viel sagen, den man aber dahin gestellt seyn läßt — sagt also doch:

„die Frais ist gen Heroldsberg gelegener, als gen Baiersdorf„

„Die Geuder vermeinen der Herrschaft keine fraißliche oberkeytt zu gesteen und die gein Heroltsperg zu ziehen„

Also hatte doch Heroldsberg dem eigenen Geständnis nach für sich die Frais und behauptete Kalchreuth als eine Pertinenz derselben; ? Also müste der Herr Marggraf namentlich auf ein einziges, noch überdies nicht einmal beträchtliches

„lichen oberkeytt eintrag vnnd vermeynen Iren fürst-
„lichen Gnaden der angezeigtten orten der nit ge-
„ständig zu seyn. Wiewohl bey diesem vnnd ande-
„rer Herrschaft Amptlewth alweg nach der fraisch
„der angezeigten orth gegriffen, Etlich darob ge-
„fangen vnnd gein Bayersdorf gefürtt, Auch fraisch-
„pfandt genumen vnd derhalb nichts nachgelassenn,
„desgleichen dann die Gewder oder die Iren von
„Heroltsperg aus auch nach der fraisch griffenn,
„dieweyl es Inn gein Heroldsberg gelegener, dann
„gein Bayrßdorff ist, Vermeinen sie der Herrschaft
„(wie obstet) keiner fraislichen oberkeytt zugesteen
„vnnd die gein Heroltsperg zu ziehenn.

In

liches Pertinenzstück geklagt, den übrigen ganzen Fraisbezirk der zu Heroldsberg gehört, ia Heroldsberg selbst darunter verstanden und die uniuristische Meinung gehegt haben, daß der höchste Richter im Reich, wider alle Rechtsregel ultra petitum erkennen werde??

Und wie harmonirt dies mit den klaren, deutlichen Worten des brandenburgischen Anwalds:

„wollte man von Baiersdorf aus ei-
„nen actum meri imperii in die privi-
„legirte Hofmarkt Heroldsberg üben
„müßte man über die Grenze und in
„fremdes Gebieth??

s. d. Bemerkg. 33.

In der am 29ten Novbr. 1572 übergebenen Duplick heißt es:

„Brandenburgischer Anwald ist nicht geständig, daß
„die zu Heroldsberg und Neunhofen hohe Halsge-
„richt haben.

weswegen denn auch der Verfasser der FraischRelation Nro 53. äußert:

„Marchiones adhuc hodie in Camera contendunt
„cum Geuderis, quod illis in locis ipsis (Bruk und
„Heroldsberg) non competat Halsgericht.

War mithin (35) der Heroldsberg unter denjenigen Orten mit begriffen, in welchen Brandenburg schon vom Anfang des FraischProzesses (1526) die Fraisch bestritt und behauptete; so ist es natürlich auch unter diejenigen zu rechnen, über welche das endlich A. 1583. erfolgte Urteil dem Hause Brandenburg in allgemeinen Ausdrücken den Besitzstand versicherte. Deswegen wurde sich denn auch alsogleich nach erfolgten Urteil darauf bezogen.

„der Heroldsberg liege im Burggräfl. LandesFür-
„stenthum *).

Es haben auch die Herren von Geuder vor den **Burggräflichen Gerichten Recht genommen**

men

(35) Da die Prämissen unrichtig sind; so kann freilich auch die Konklusion nicht richtig seyn.

*) s. den gedrukten RevisionsLibell de a. 1585. fol. 35b.

men und gegeben. So hat z. B. im XV. Jahrhundert Heinrich Geuder vor dem Burggräfl. Landgericht Recht gesucht, ja sogar bey einer andern Gelegenheit den Heroldsberg verantwortet, das heißt, auf eine wegen Heroldsberg erhobene Klage sich eingelassen und Antwort gegeben. (36)

(Jungs Grundveste S. 2. 20.)

Daß

(36) Heinrich Geuder soll im funfzehenden Jahrhundert vor dem burggräflichen Gericht Recht genommen haben.

Dies wäre nun nur ein einziger, welcher

Die

Herren von Geuder genennet wird.

Es würde daher auch mit Recht gegen ihn in Anwendung kommen, was die oftangezogene Darstellg. und Entwicklung §. 37. sagt.

Aber das Urkundenbuch und die Landtagakten zur öffentl. Erklärung wegen der brandenburgis. Insassen, die sich zur R. R. halten,

(abgedruckt, im angez. Staatsarchiv, 1. Bd. in f.)

wissen nichts davon, und der einzige diplomatische Zeuge ist Jung, der überhaupt schon als parteyisch verworfen werden kann, dessen Glaubwürdigkeit aber ausser diesem noch, unten, Bemkg. 54. klar wird.

Daß Kaiser Friedrich III. dem Pfälzis. Landgericht zu Sulzbach untersagt, keine Klage über den Heroldsberg anzunehmen, beweißt nicht, daß die Geuder unmittelbar, sondern vielmehr, daß sie Burggräfliche Unterthanen gewesen. Denn schon im Jahr 1355 hat K. Karl demselben Sulzbacher Landgericht geboten: des Burggraven Leute und Unterthanen nicht zu laden.*) (37)

§. 10.

(37) Wieder eine Konklusion, deren Stütze eine blose Vermuthung ist und durch klare Wahrheit überwunden wird.

a.) Sagt ia der Verbietbrief (Beil. zur Darstellg. und Entwicklg. Ziffer 33. ausdrücklich:

„der thu das vor uns und nir„gends anderswo!„

b.) Zur nemlichen Zeit erhielten die Freiherren von Geuder, selbst gegen Brandenburg Baireuth, einen ähnlichen Verbietbrief, in welchem auch Brandenburg gesagt wird:

Wir gebieten euch ernstlich, daß ihr die vorgenannt Geuder bei ihrer gewehr lasset, denn meintet ihr .... das tragendt aus mit Recht und nyndert anders dann vor uns.

c.) Zwei

*) s. Jung a. a. O. S. 65.

§. 10.

Erst im Anfang des XVII. Jahrhunderts wollen sich die Freyherren v. Geuder zur Fränkis. Ritterschaft gesellen, treten aber wieder ab und erklären sich feierlich als Brandenburgische Landsassen.

Im Jahr 1613 den 15ten Jenner lies sich der erste Geuder unter die Fränkische Ritterschaft des Kanton Gebürg aufnehmen. Seine Aufnahmsurkunde ist in Wills Nürnbergis. Münzbelustigungen I. 155. zu lesen.

c.) Zwei Jahre nachher ergieng, als dem ersten Mandat von Brandenburg nicht parirt wurde, ein Pönal-Mandat bei 10. Mark Goldes Strafe in folgenden Ausdrücken:

oder meinten ihr darzu Gerechtigkeit zu haben, daß ihr das thut mit Recht und vor Unß, oder —

nicht dem Landgericht, den Hrn. Marggrafen, nicht der Regierung derselben, nicht dem Amte Baiersdorf, sondern

unsern Commissarien und nindert anderswo.

Beide Mandate sind abgedruckt in der Histor. diplom. Nor. p. 643. et 646.

Gleichwohl ist in einer von dem Kanton A. 1624. dem Herrn Markgrafen zu Brandenburch-Kulmbach übergebenen Ritter-Matrikel der Geuderische Namen nicht anzutreffen. Entweder hat also der Kanton diese Aufnahme damals noch verheimlichen wollen, oder er wollte diesem Städtischen Geschlecht noch nicht recht gern neben sich einen Plaz vergönnen. Die Art, wie sich diese Freyherren v. Geuder dem Herrn Markgrafen das erstemal als Fränkis. Ritter ankündigten, war gewis nicht von der Art, um in ihm grosse Besorgnisse wegen ihrer künftigen Prätensionen zu erregen. In Gesellschaft mehrerer Ritter, deren Nachkommen sich unmittelbar wähnten, welchen Rittern damals ein Kaiserlicher Commißär ihre Güter einziehen wollte, weil sie gegen den Kaiser die Waffen ergriffen, erschienen auch zwey auf der Proscriptionsliste bemerkte Herren v. Geuder, die den Herrn Markgrafen flehentlich, ja beinahe fußfälligst um Rettung baten, und von dem Kanton selbst mit dem angeführten Grund empfohlen wurden:

„daß es ja hierbey auch auf Sr. Durchl. Iura fisci, „Superioritatis und Regalia ankomme. (38) (s. Beylage II.)

Im

(38) Die angeführte Beilage II. sagt mit deutlichen Worten:

„Die Reichsritterschaft intercedirt für diejenigen ihrer Mitglieder, welche zugleich Brandenbur-

Im Jahr 1662 hoben Johann Friederich und Johann Adam Geuder ihre Verbindung mit dem Kanton gänzlich auf, und zogen wieder in die Stadt Nürnberg, wo sie sich allen Pflichten eines Bürgers unterwarfen.

denburgische Vasallen sind, um Schutz gegen das unbillige Benehmen der kaiserlichen Kommissarien.

Der Fürst soll sich ihrer annehmen, weil bei einer allgemeinen Gütereinziehung, neben ihren übrigen Gütern, nothwendig auch die brandenburgischen Lehen konfiscirt würden und dadurch das eigene Interesse des Fürsten in Kollision käme.

„indeme derselbigen dominium di-
„rectum, ius fisci, iura superiori-
„tatis und regalia

(versteht sich, insoferne solche auf dem Lehen hergebracht sind)

„violirt . . . . . vasalli non ac-
„ceptabiles obtrudirt werden . . .
„. . daher o bitt . . . . E. Frstl.
„Gnl. getrewe Vasallen Sie als
„gnediger Lehensfürst werden
„sich ihrer in Gnaden so weit ex iu-
„re reciprocationis annehmen und
„bei kais. Maitl. v. a. H. interce-
„dendo . . . . . disponiren, da-
„durch

Kurze Zeit darauf, nemlich A. 1669. den 9ten Decbr. zu Neustadt an der Aisch bekennet auch Heinrich Adolph Geuder:

„daß

„durch erweisen E. Frl. Gnl. dem
„ritterlichen Orden

(als Intercedenten)

„und ihren Lehenleuten eine hohe
„Gnade, erhalten zugleich ihre selbst-
„eigene Jura

(in Rücksicht ihrer Lehen)

„und Securitatem in Dero Landen

(insoferne nemlich diese Lehen in dero Landen liegen).

Die ganze Beilage enthält also nichts, als:

„daß sich der Herr Marggraf seiner
„Vasalln annehmen soll.

Wenn daher die von Geuder bei diesem Gesuch sich mitanschlossen; so intercedirten sie entweder im Namen der freyen Ritterschaft für die brandenburgischen Vasallen, oder sie erschienen selbst als solche.

Beides zieht keine Konsequenz auf eine Landeshoheit und das ganze Dokument spricht rein von nichts, als vom

Lehensfürsten, Vasallen und lehenherrlichen Gerechtsamen,

woraus bekanntlich kein nexus landsassiatus folgt.

„daß Herr Markgraf Christian Ernst auf sein un„terthänigstes schriftliches und mündliches Bitten, „Ihn und die Seinigen, mit ihren Haab und Gü„tern, angehörigen Unterthanen, Hintersassen und „Lehenleuthen, in den gnädigsten Vorspruch, Schuz „und Schirm, also angenommen, daß er gleich an„dern getreuen Vasallen, Landsaßen, Schuzver„wandten und Unterthanen vertheidigt werden „solle, dagegen er vermittelst eines körperlichen Ei„des gelobe und verspreche, einen jeden jetzigen oder „künftigen Regenten des obergebürgischen Fürsten„thums aus dem Hause Brandenburg, treu, gehor„sam, und gewärtig zu sein, auch seine Hintersassen „dazu anzuweisen, wenn es zur Contribution oder „Steuer-Anlage kommt mit der Vogtländis. Rit„terschaft zu concurriren, nirgend anders als vor „den Landesherrl. Gerichten Recht zu geben, und „zu nehmen, und alles dasjenige zu thun, was ei„nem getreuen verpflichteten Vasallen, Landsassen „und Unterthanen gebührt, wozu er sich, seine „Erben und Lehensfolger bey seinen wahren Wor„ten, und bey seiner wirklich abgelegten Erbhuldi„gung auf das feierlichste verpflichte.

(s. Beylage N°. III.)

Da nun dieser Heinrich Adolph Geuder sich auch für seine jezt noch lebende Nachkommen aus der ältern Rabensteinis. Linie verpflichtet, und da die Vor-Eltern der übrigen Herrn v. Geuder sich bereits etliche

Jahre vorher von dem anmaslichen Bund der Fränkisch. Ritterschaft wieder los gemacht; so ist nicht abzusehen, wie sie nun neuerdings ihre Verbindung mit ihr, und die darauf gebaute Ansprüche einer Unmittelbarkeit vor Gott, der jene Schwüre gehört, vor der Welt, der sie ihre adeliche Ehre verbürget, und vor ihrem Gewissen, das sie zur Dankbarkeit gegen die Brandenburgische Regenten, als ihre Retter und Wohlthäter, auffordern muß, verantworten können. (39)

§. 11.

(39) Heinrich Adolph Geuder! und zwar Heinrich Adolph Geuder allein!

Dies ist also, oder mit dem Verfasser der diplomatischen Prüfung zu sprechen, — dies sind also die Freiherren von Geuder alle, die sich feierlich als Brandenburgische Landsassen erklärt haben?

Der Schwur dieses einzigen, ein Meineid gegen seinen rechtmäsigen Ober- und Lehenherrn, ein Meineid gegen die von kaiserlicher Majestät bestättigten und von ihm beschwornen FamilienPakten

s. d. Darstellg. und Entwklg. Beilage Ziffer 18.

ein Meineid gegen seine Erbfolger, welchen er secundum institutionem primi acquirentis, mithin als Successoren ex pacto et providentia maiorum die, von den Vorfahren ererbten, Stamm-

§. 11.

Die Kaiserlichen Lehenbriefe über den Heroldsberg dienen zu keinem Beweis seiner Unmittelbarkeit.

Man hat vor einiger Zeit (40) gegen die Insassen der Fränkis. Fürstenthümer den Grund gebraucht:

Stamm- und Lehengüter in unverminderter Qualität zurücklassen **mußte**, — ein dreifacher Meineid also eines, der seine Pflichten mit Füssen trat, ist die Stütze, worauf der brandenburgische Landeshoheitsanspruch ruht?

Um den Gehalt dieses Heinrich Adolph Geuderischen Bekenntnisses zum brandenburgischen Landsassiat näher prüfen zu können, muß man noch wissen, daß er brandenburgischer Amtmann zu Baiersdorf war, der eben um der Kollision willen, die bei den steten Streitigkeiten dieses Amts mit seiner Familie, zwischen seinem Familien- und persönlichen Dienstverhältniß nothwendig entstehen mußte, mit seiner Familie im steten Kampf lebte; daß sein Vater Johann Philipp Geuder Direktor der drei Ritterkreise und Hauptmann des Ritterorts Gebirg war, daß sein älterer Bruder Ludwig Ernst, Ritterhauptmann, sein leiblicher Sohn Friedrich Philipp, Ritterrath des Kantons Gebirg und sein Neffe Philipp Ludwig

„ein unmittelbares Territorium könne der Regel nach
„von keinem Nachbarn, oder sonst einem Stand,
„sondern blos vom Reich zu Lehen rühren;

denn

wig von Geuder Ritterrath des nemlichen Kantons war.

Und dann entscheide ieder Unbefangene, ob sich auf ihn anwenden läßt, was in der angez. Darstellg. und Entwicklg. §. 37. ausgeführt ist.

Die Onolzbachischen Landtagsakten von 1507. bis 1534. und die bei denselben liegenden Verzeichnisse der landsässigen Ritterschaft

s. Hänlein und Kretschmann im Staatsarchiv der Fürstenth. Ansbach und Baireuth, 1. Bd. v. S. 377.

kennen keinen Geuder, der wegen der freien Herrschaft Heroldsberg, ein brandenburgischer Landsasse gewesen wäre: die Geschichte der Herrschaft Heroldsberg giebt keine Spur von einer andern, als unmittelbaren kaiserlichen Oberherrschaft, und die Heinrich Adolph Geuderische Urkunde, (Beilage zur diplomatischen Prüfung n. III.) in verbis:

„Urkunde ꝛc. demnach der durchleuch-
„tigste Fürst ꝛc. ꝛc. auf mein unterthä-
„nigstes Anlangen — — — in Dero
„gnädigsten Verspruch, Schutz und
„Schirm — — — auf- und ange-
„nommen„

sagt

denn rührt es aus irgend einer andern wohlthätigen Hand her, so muß es ja nothwendig ursprünglich zu dem Gebiet desjenigen gehört haben, der es gegeben

sagt deutlich, daß dieser Heinrich Adolph Geuder von Seiten Brandenburg nicht um der Verhältnisse seiner Besitzungen willen, als Landsasse in Anspruch genommen, sondern daß er auf sein persönliches Ansuchen unter die vogtländische Ritterschaft neuerlich erst aufgenommen worden und macht auf der einen Seite die Grösse seines Vergehens auffallend, während man auf der andern einzusehen nicht vermag, wie in dem Nachtrag zur diplomatischen Prüfung, bei der Betrachtung dieser Handlung blos von einer

erneuerten Anerkennung

(s. d. Bemerkg. 58.)

die Rede seyn kann.

(40) Die oftangezogene Darstellung und Entwiklg. der Unmittelbarkeit der Hofmarkt Heroldsberg mag beweisen, ob man schloß:

Weil Heroldsberg Reichslehen ist, also ist es unmittelbar,

oder ob man die Reichslehenschaft blos als Hauptkarakter der Reichsunmittelbarkeit nachwies.

ben hat. Vergeblich bemühen sich die Freyherren v. Geuder, diesen Grund zu ihrem Vortheil nun so umzuwenden, als ob es so viel heißen wollte:

„Alle Güter, die vom Reich zu Lehen gehen, sind „unmittelbar.

Wenn ich sage, ein jeder Reichsritter soll ein Pferd haben, kann ich denn darum auch behaupten:

„wer aber ein Pferd hat, der ist ein Reichsritter.

Die Hirschberge in der Amtshauptmannschaft Hof, die Sparnecke, in der Amtshauptmannschaft Wunsiedel *), haben sich niemalen beifallen lassen eine Unmittelbarkeit zu behaupten, wenn gleich ein großer Theil ihrer Güter vom Reich zu Lehen rührte. Das von jeher Landsäßige Geschlecht der Herrn v. Wallenfells besaß in der Gegend von Heilsbronn reichslehenbare Güter, über welche gleichwohl das Obergebürgische Hofgericht den vollkommensten Gerichtszwang ausgeübt. (s. Hofgerichtsbuch vom Jahr 1470. fol. 105[b].)

Inzwischen bey dieser Sache bieten sich noch mehrere Betrachtungen dar!

Bis zum Jahr 1348. ist der Heroldsberg kein Reichslehen gewesen. Erst Graf Johann von Nassau, der vorher des Reichs Mann nicht gewesen, (s. Lehenbrief von 1348.) machte den Heroldsberg dem Reiche lehenbar. Nun fragt sichs, hat er das

*) Staats-Archiv der Königl. Preußis. Fürstenthümer in Franken, III. Band, S. 26.

das ohne Einwilligung der Burggrafen, von welchen dieses Gut an seine Familie gekommen, und die es über kurz oder lang wieder auflösen durften, mit Gültigkeit thun zu können? Und gesetzt, daß wir den Kammerstein und Heroldsberg blos in der Eigenschaft eines Reichs-Pfandes betrachten, sollte er befugt gewesen seyn, von einer Sache, die nicht sein wahres Eigenthum war, einem andern das Obereigenthum zu übertragen? (41) Und was sollen wir denn davon denken, wenn wir nach einer chronologischen Vergleichung dieser Lehenbriefe ein so beständiges Schrauben und Künstlen bemerken, daß nicht ein einziger dem andern ähnlich ist!

Der erste Lehenbrief von 1348. verleiht den Heroldsberg als eine Zubehörde der Reichsburg Kammerstein, und die Gerichte, Rechte, Freyheiten u. s. w. die darinnen benannt werden, sind nicht sowohl auf den nur obenhin benannten Heroldsberg, als auf die

(41) Graf Emicho von Nassau empfieng die Gefälle von Heroldsberg im Jahr 1305; und im Jahr 1329. Graf Johann von Nassau, die Gerichte daselbst, pfandsweise unmittelbar aus kaiserlichen Händen und nahm sie, um dadurch das kaiserliche Wiedereinlösungsrecht zu erledigen im Jahr 1348. zu Lehen. Ob er dieses konnte, wird wohl niemand bezweifeln.
(s. oben d. Bemerkgg. 9. 10. 11.

die Reichsburg Kammerstein überhaupt zu deuten. (42) Der Lehenbrief von 1361. benennt den Heroldsberg unter der einfachen Bezeichnung, mit allen Zugehörungen. (43) Herzog Schwantibors Verkaufbrief von 1391. übergiebt den Gebrüdern Geudern den Herolds-

(42) Dieser Lehenbrief ist (s. d. Bemerkg. 8.) am angezeigten Ort nicht abgedruckt, auch ist der diplomatischen Prüfung keine Abschrift davon beigelegt, man muß also den Werth oder Unwerth der daraus gezogenen Stellen auf sich beruhen lassen, bis man iene Urkunde zu Gesicht bekommt.

(43) Der Kaufbrief vom Jahr 1361. spricht von:

„Amt, Gericht, mit Leuten, Gütern, Gülten, Freiheiten, Gewohnheiten und allem das darzu gehört unter der Erde und darob,,

und wenn der kaiserliche Lehenbrief vom nemlichen Jahr von Heroldsberg und allen seinen Zugehörungen spricht; so werden natürlich unter den leztern das Amt, Gericht, Leute, Güter, Freiheiten, Gewohnheiten und alles was darzu gehört unter der Erde und darob, verstanden, denn der Lehenbrief gründet sich auf den Kaufbrief.

Heroldsberg mit allen Nutzen, *) (44) rechten, diensten, gewohnheiten und Freyheiten, Halsgericht und Dorfgericht.

Gleichwohl heißt es in dem auf die Geuder gestellten Lehenbrief: mit allen und jeglichen Fürstlichen Rechten, Halsgerichten und andern Gerichten.

Man

(44) Also sollte der Nutze das einzige gewesen seyn, weil er voran steht und die übrigen: „Rechte, Dienste, Gewohnheiten, Freiheiten, Halsgericht, Dorfgericht rc. sollten bloses Formular-Wesen seyn?

Was würden die brandenburgischen Schriftsteller antworten, wenn man sagen wollte: die Herren Marggrafen haben sich von der Burggrafenwürde weiter nichts vorbehalten, als den burggräflichen Titel, denn in der Verkaufsurkunde haben sie sich den burggräflichen Titel und andere des Burggrafthums Herrlichkeiten vorbehalten und dieses primo loco gesetzte Epitethon: burggräflicher Titel, beweiset den Satz?

*) Dieses hier primo loco gesetzte Epitethon Nutzen bestättigt die Behauptung, daß das Recht, womit die Grafen von Nassau und nachher wieder Herzog Schwantibor den Heroldsberg besessen, nur ein Nutzniesungsrecht gewesen.

Man würde ein allzutreuherziges Publikum voraussetzen, wenn man sich mit dem ungestalten Vidimus begnügen wollte, welches, ein ganz unbekannter Notar, ohne Beyfügung seines Siegels, ohne Bemerkung, wo das Original sich befinde, und wer es ihm vorgelegt, unterschrieben hat, in welchem ganze Zeilen ausgestrichen, und dafür andere von neuerer Hand, ia sogar mit anderer und roter Dinte eingeschoben worden. Indem wir also mit gerechtem Unwillen unsere Augen von dieser mit offenbarer Verfälschung gestämpelten Abschrift wenden, so fragen wir: Wo ist dann das Original? warum verheelt man Uns die Urschrift, um darinn mit Unsern eigenen Augen jene wunderbare Verleihung von Fürstl. Rechten an Nürnberger Bürger zu erblicken? Ein ganz sonderbarer Umstand, berechtiget Uns noch so viel mehr, diesem Falsarius mit seiner rothen Dinte auf den Leib zu gehen. (45)

In

(45) Dieses hier so sehr angefochtene Dokument ist:

1.) in Originali produzirt und von dem brandenburgischen Anwald rekognoscirt worden, am Kammergericht.

s. die Darstellg. und Entwkklg. §. 26. Note *).

2.) Es ist abgedruckt in den Akten Brandenburg contra Nürnberg, die hohe fraisliche Obrigkeit betreffend.

s. die angez. Note.

3.) Es

In einem den 3ten Juli 1678. an den Canton Gebürg erlassenen Schreiben beruft sich der Herr Markgraf von Brandenburg Kulmbach auf diesen Wenzeslausis. Lehenbrief, Kraft dessen den Geudern aufgegeben

3.) es ist abgedruckt in der Hist. diplomat. Nor. pag. 480.

4.) ist eine, durch den Notarius Baier vidimirte Abschrift von dem Original, vom Jahr 1607, welche mit den übrigen Abdrücken wörtlich übereinstimmet, in dem von Geuderischen Archiv vorhanden, und mit der genauesten Anzeige aller guten und nicht guten äussern Eigenschaften an das hochpreißliche Landes-Ministerium bona fide eingeschickt worden.

5.) Ist ein Transsumt des Abts zu St. Gilgen vom Jahr 1435. dem Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann am 18ten Dezembers, 1796. in Nürnberg vorgelegt worden.

Alle diese, in so verschiedenen Zeiten und von so verschiedenen Personen veranlaßten Exemplare und Abschriften von dem Original, stimmen wörtlich mit einander überein, und wenn man die Abschrift des Notar Baiers nicht glaubwürdig findet, nun, warum hält man sich nicht an die Rekognition seines Anwalds, der das Original gesehen hat, oder an den klösterlichen Transsumt, sondern blos an die erstere?

ben werde, über die ihnen verliehenen Güter einen reichsständischen Schuz und Schirm zu imploriren*). (46)

In

Die Ehrfurcht gegen Seine königlich preussische Majestät und die Ueberzeugung von AllerhöchstIhro Großmuth und Gerechtigkeit zieht uns wenigstens von der Vermuthung ab, daß es HöchstIhro Wille seyn könnte, um dadurch blos Männer, die im Staube ruhen, — unsere mit Ehren grau gewordenen Ahnen — zu Falsarien zu machen! Wo das Original hingekommen, warum man dies nicht vorlegt? beantwortet die Darstllg. und Entwicklung §. 10. Note **).

(46) Die Stelle ist testimonium in propria causa. Man untersucht nicht, ob sie wider die Frhl. von Geuder angeführt werden kann, aber daß sie für sie gelten muß, ist ausser allem rechtlichen Zweifel.

Und dann sagt sie doch so viel:

1.) Die Freiherren von Geuder haben Heroldsberg als ein, von aller ständischen Abhängigkeit befreites Güterkorpus vom Kaiser Wenzel empfangen.

2.) Kai-

*) s. Acta Heinrich Adolf Geuders Aufnahme in die Vogtländische Ritterschaft betreffend.

In der Antwort des Cantons vom 28ten Decbr. ist man dieser wahrhaftig hier sehr entscheidenden Klausel geständig und nun bittet man, seine Augen wieder

auf

2.) Kaiser Wenzel gab ihnen aber auf, sich darüber einen ständischen Schutz zu imploriren.

3.) Sie hatten also die freie Befugniß jede Schutzherrschaft nach eigenem Gutdünken auszuwählen.

4.) Sie waren mithin befugt und hielten es für gut, sich der freien Reichsritterschaft zu inkorporiren.

5.) Sie waren also weiter, so lange sie sich einen reichsständischen Schutz nicht implorirten, von aller ständischen Abhängigkeit frei.

6.) Die Hren. Marggrafen wusten diese Unabhängigkeit, räumen eo ipso selbst ein, daß die Unterwerfung des Heinrich Adolph Geuders in das brandenburgische Landsassiat auf keiner ursprünglichen Beschaffenheit der Güter beruhe, sondern von der Willkühr der Freiherren von Geuder abhänge. Wie hätte man sich sonst nach dem Dokument erkundigt? Man hätte ia nur die Landtagsakten nachschlagen und sie dann, auf den Grund derselben kurz und gut, so wie man es iezt — freilich ohne Recht — thun will, in die Verfassung zurücknehmen dürfen!

Aber

auf das bunte Vidimus des Hrn. Notars zu werffen, ob man davon eine Sylbe finden wird. Freylich, warum er diese vielleicht seinen hochgebietenden Herrn misbeliebige Stelle ausgelassen, läßt sich leicht entziffern. (47)

Son-

Aber die Landtagsakten gaben keinen Beweis her, man mußte also mit Mitteln, die den Austritt des Heinrich Adolphs Geuder von der Reichsritterschaft, wenn auch nicht rechtfertigen, wenigstens doch entschuldigen, mit Mitteln, welche die Freiherren von Geuder auch für künftig in dem neuen Landsassiat erhalten sollten, aufzukommen suchen: aber das konnte man nicht, man mußte sich daher den Zurücktritt der Erben Heinrich Adolphs gefallen lassen, und so erschien denn die Urkunde Num. 3. zur diplomatischen Prüfung, als die einzige, welche seit 400. Jahren einen Geuder als Landsassen beweiset und keine vor ihr und keine nach ihr.

Uebrigens s. d. Bemerkg. 39.

(47) Zu wünschen wäre es, daß diese Antwort des Kantons eine Beilage der diplomatischen Prüfung wäre.

Doch sie laute wie sie wolle, der Kanton hat die Geuderischen Dokumente nicht aufbewahrt, sondern die von Geuder selbst. Der Kanton konnte also bei einer so speziellen Frage keine be-

stimmte

Sonderbar! Der darauf folgende Lehen-Brief von 1414. weis schon wieder nichts von den Fürstl. Rechten, sondern verleiht den Heroldsberg blos mit den dazu gehörigen Gütern, die vogthaft sind, item den Bann über das Halsgericht und Dorfgericht. (48)

Der Lehenbrief von 1419. spricht blos von Halsgericht (49) nnd dem Bann, der Lehenbrief von

stimmte Antwort geben, wenn er auch gewollt hätte.

(48) Aber er spricht an der Stelle der fürstlichen Rechte von Vogtbarkeit. Daß dieser Ausdruck die Unmittelbarkeit, die unmittelbare vogteiliche Obrigkeit, bezeichnet, darüber sind die Rechtslehrer einig. Alle Lehenbriefe seit 1401. enthalten einstimmig diese Vogtbarkeit: also alle beweisen, vereinigt mit der Geschichte der ursprünglichen Verfassung des Heroldsbergs das von Geuderische thema probandum, welches hier zur Sprache kommt.

s. d. Beilagen Ziffer 1. 19. bis 29. zur Darstellg. und Entwicklg.

(49) Diesen Lehenbrief hat Herr Marggraf Friedrich als Reichsverweser ausgestellt: und doch sagt der Brandenburgische Anwald

s. d. diplomatische Prüfung §. 11.

„Bran-

1442. aber (man höre!) von der Fraiß und Vogtbarkeit auch dem Bann und Halsgericht. Weil aber doch das Wort Fraisch, womit man blos den Inbegriff der höchsten landesherrlichen Gerechtsame bezeichnete, gar zu auffallend schien, so lies man sie A. 1497. wieder aus, und begnügte sich blos mit dem Halsgericht und dem Bann. (50)

Uebrigens ist es bekannt, daß das Verhältnis der Landsäßerei und Unterthänigkeit der Lehens-Pflicht gegen

„Brandenburgischer Anwald ist nicht
„geständig, daß die zu Heroldsberg
„— — — — Halßgerichte haben

und der Verfasser der Fraisrelation:

„Marchiones adhuc hodie in camera
„contendunt cum Geuderis quod
„illis in locis ipsis (Bruck und He-
„roldsberg) non competat Hals-
„gericht??

(50) s. d. Bemerkg. 48.

Wenn sich doch hier der Verfasser der diplom. Prüfung an das erinnert hätte, was der brandenburgische Anwald vor dritthalb Hundert Jahren am Kammergericht sagte: Also kindisch ist marggräfl. Anwald nicht, daß er rc. rc.

gen einen Dritten nicht im Wege steht (51), wie denn auch der obenbemerkte Heinrich Adolf von Geuder seinen Landsassen Revers mit Vorbehalt der Seiner Kaiserl. Majestät gebührender Lehenpflicht ausgestellt.

§. 12.

Die Herren v. Geuder haben dem Hause Brandenburg wie andere vom niedern Adel gedient.

Wenn sich die Herren v. Geuder zum Beweis, daß sie keine Brandenburgis. Unterthanen wären, darauf berufen, daß sie niemand anders als dem Kayser gedient, so darf man sie nur an den Vater desjenigen Heinrich Geuders, welcher Heroldsberg gekauft, und ein Burggräflicher Schultheis zu

(51) Auch die Lehenrechtsstelle ist bekannt: Meliorem quidem Vasallus conditionem feudi facere potest; deteriorem vero, sine domini voluntate vel eorum Agnatorum, ad quos per successionem pertinet, facere non potest;

II. Feud. 8.

Vergl. Darstellg. und Entwklg. §. 37. auch Bemkgg. 39. et 46.

Nürnberg gewesen *), an den Heinrich Adolf von Geuder, der Amtmann zu Baiersdorf war, und an so viele andere, die nach den vorliegenden Biedermännischen Tabellen in Brandenburgis. Civil- und Militairdiensten standen, erinnern.

Einer der wichtigsten Dienste ist doch wohl der Lehendienst. Als Vasallen tragen sie von dem Hause Brandenburg zu Lehen 1. Hof zu Kalkreuth, 1. Hof zu Haundorf, 1½ Tagwerk Wismats zu ¼ Aker zu Kleingescheid, die Reut genannt, so sie von einem dasigen Bauer erkauft, und ein Gut zu Heroldsberg selbst, das Mahlgütlein genannt. Weit entfernt, bey diesen Belehnungen als unmittelbare Herren ausgezeichnet zu werden, stehen sie mit denselben nicht einmal in der Klasse der Ritterlehen. (52) Am 17ten Octbr.

(52) Man unterscheidet 1.) persönliche, 2.) Vasallendienste und 3.) Ritterdienste der Landsassen. Wenn mehrere Geuder im persönlichen Dienstverhältniß, gegen irgend einen deutschen Reichsfürsten stunden, so waren sie darum nicht seine Landsassen. Selbst angesehene deutsche Reichsfürsten und Stände bekleiden Civil- und Militair-Ehrenstellen bei auswärtigen Mächten und sind darum doch keine Landsassen. Sollte Heroldsberg allen denienigen landsässig seyn, welchen die Frei-

*) s. Wills Münzbelustigung I. 154.

Octbr. 1652. leistete der Ritterhauptmann Ludwig Ernst v. Geuder Verzicht, auf alle in Absicht der Lehenbaren Güter zu Kalkreuth und Haundorf sich angemaste Obrigkeit. (53)

Auch denen von den Herren Markgrafen zusammen beruffenen Landtägen haben die Hrn. v. Geuder beigewohnt. Auf dem Landtag zu Heilsbronn A. 1532, einem der leztern, wozu sich überhaupt noch der Edelmann eingefunden, war Matthes Geuder (54) auch noch zugegen *).

Freiherren von Geuder, nach den Biedermännischen Tabellen, Militair- oder Civildienste geleistet haben; so würden der Herren fast mehr als der Unterthanen seyn. Wenn die Freiherren von Geuder den Hren Marggrafen in Rücksicht der von ihnen tragenden Lehen, Vasallendienste leisteten; so war dies ihre Schuldigkeit, die sie gerne erfüllten: aber es hatte keinen Bezug auf ihr besonderes Verhältniß in Rücksicht der unmittelbaren Herrschaft Heroldsberg. Diese blieb dem allem ohngeachtet was sie immer war: unmittelbar.

s. d. Darstllg. und Entwcklg. §. 36.

(53) Die Geschichte dieser Verzichtsleistung verdient beherzigt zu werden. Sie steht in der Darstellg. und Entwicklg. §. 2.

(54) Matthes Geuder und nur er allein soll also

*) s. Jung a. a. O. S. 369.

Alle diese Betrachtungen führen uns vereinigt auf den reinen Schluß:

„daß der Heroldsberg keine un-
„mittelbare Herrschaft seye, daß
„die dazu gehörige Geuderis. Hin-
„tersassen Sr. Königl. Majestät
„am 21 Julij 1796 von Rechtswegen gehul-
„digt,

auf dem Landtag erschienen seyn, und dieser ist — oder dieser **sind die** Herren von Geuder wieder alle, die —

nach Jungs Zeugniß

den Landtägen beigewohnt haben?

Die Thatsache, wenn sie sich auch wirklich zugetragen hätte, würde dennoch kein Argument gegen das von Geuderische Geschlecht abgeben, denn noch wäre es nicht bewiesen, ob er wegen Heroldsberg, oder wegen seiner brandenburgischen Lehen oder welcher andern Ursache wegen, auf dem Landtag erschienen ist, und im äussersten Fall wäre er es wieder nur allein gewesen. Es käme daher auch hier allerdings in Anwendung, was bereits angeführt ist;

in d. Darstellg. und Entwcklg. §. 37.

Indessen wissen die Landtagsakten im Widerspruch mit Jung, nicht nur von diesem Matthes Geuder kein Wort, sondern es hat auch der ganze

Geude-

„digt, und daß auch diejenigen Glieder „der Freyherrl. von Geuderis. Familie, „welche mit der auch von ihrer Person „geforderten Huldigung bisher ange„standen, damit ohne die Aufmerksam„keit des Fiskals zu erregen, keinen Au„genblick mehr zaudern dürffen.

I. Lehen-

Geuderische Stammbaum keinen Geuder aufzuweisen, der Matthes heißt.

Er existirte also in der wirklichen Welt nie, und ist also ganz sicher auch nicht auf dem Landtag erschienen.

Diese wenige Bemerkungen zeigen, daß der Schluß der diplomatischen Prüfung nicht rein ist, daß die Huldigung der Heroldsberger Bürger vom 21. Juli, v. J. nicht von Rechts wegen geschah, und daß die Glieder der freiherrlich von Geuderischen Familie Sr. königl. preußischen Majestät nicht huldigen können und dürfen, ohne eine gerechte Aufmerksamkeit des kaiserlichen Ober- und Lehenherrlichen Fiskals zu erregen.

Abschrift.

I.

Lehenbrief

K. Karl IV. für Burggraf Friedrich zu Nürnberg über den Markt Altdorf und das Dorf Heroldsberg. d. d. Prage: montag nach sand Bonifacientag 1361.

Wir karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen czeiten merer des Reich, vnd kunig zu Beheim, Bekennen, vnd tun kunt offenlich mit diesem Brief allen den die in sehen odir horen lesen, daz wir dem Edlen friderichen Burggrafen zu Nuremberg, vnsern lieben Sweher, Altorff den margt mit dem kirchensatz, daselbist, daz dorff heroltsperg, mit mulen, houen, czehenden, welden, wisen, wazzern, vischweiden, ekern, czinsen, nutzen vnd gulten vnd allen andern iren zugehorungen die dorzu gehorn wie man die mit sunderlichen worten genennen mag, die von vns vnd dem Reich zu lehen ruren die der Edle albrecht etwenn Burggraf zu Nuremberg, von dem Edlen Johans Grafen zu naßow herren zu hadmar, recht vnd redelich kaufet hat vnd von keiserlicher macht gelihen haben, also daz er, die margarethen deßelben Burggraf albrechts Tochtir vnd iren erben zu getrewer hant tragen sulle wer aber daz die selbe margaretha an Erben abgienge, vnd verschiede, so sullen dieselben Lehen vnd gut, an in vnd sein Erben on alles hinder-

dernisze geuallen, Mit vrkund dicz briefes versigelt mit vnser keiserlichen majestat Insiegel der geben ist zu prage nach Christus geburt dreuczenhundert Jar, darnach in dem ein vnd Sechtzigistem Jare an dem nehsten montag nach sand Bonifacien tag vnserer Reiche des Romischen in dem Sechtzenden des Behemischen in dem funftzenden vnd des keisertums in dem Sibenden Jare.

(L. S. append.)

Con p. Johem.
Decanum Glsgl.
p. dmn. Imperatore
Joh. Eysteten

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königl. geheimen Archiv zu Plaßenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königl. Archiv-Siegels und meiner Namens-Unterschrift; Plaßenburg, den 31ten Jenner 1797.

(L. S.)

Karl Heinrich Lang,
würklicher geheimer Archivar zu
Baireuth und Plaßenburg.

Abschrift.

II.

Vndertheniges anbringen der ReichsRitterschafft vnd Marggrävischer Vasallen abgeordneten, wegen der albereit vorgenommener vnd noch besorglicher confiscation,

Praes. Beyreuth in Consilio durch die abgeordnete den 23ten 9br. 630.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, E. Frl. Gnl. offeriret inn vndertheniger Bereitwilligkeit die Reichs-befreyte Ritterschafft Orts gebürgs, wie auch Dero vndertheniges trew-willige Vasallen, durch vns ihre abgeordnete, alle schuldigkeit wüntschen deroselbigen allen Fürstlichen wolstandt vffnehmen vnd prosperitet. Das nun E. Frl. Gnl. vff vnderthenig anmelden zu ebenmeßiger anbringung ihres Schweren Obliegens, vns gnädigen Zutritt vndt audienz ertheilen wollen, davor haben wir mit vnderthenigen Dank zu melden vnd solches mit glorwürdigen ruhm zu praediciren, vnd wirdt E. Frl. Gnl. Zweifelsfrey durch vnderthenigen Bericht vorkommein sein, welchermaßen Röm. Kayß. auch zue Hungarn vnd Böhmen Königl. Mayt: vnser allergnädigster Kayser König vnd Herr allergnedigste commissiones ertheilet, denen von Adel in Franken wie auch deroselben vnderthenigen Lehenleuten ihre Gütter dahero, das sich dieselbe wie Sie rebellando vergrieffen, vnd dero feinden gedienet haben sollten, confiscando einzuziehen,

hrn, wie dann solche Commissiones theils allbereit wie mit E. Frl. Gnl. eigenthumb zu Pommersfelden ipsa inscia et irrequisita vnd andere mehr, alß Saßenfahr, Walsdorff, Bürkenfeld, Frankenberg, Michelbach vorgangen, exequirt, theils nachmals exequendo vollzogen werden wollen.

Wiewoln nun allerhochstgedachter Röm. Kayß. Mayt. Befelch dahin gehen wollen, wann nemblich daß delictum in confesso notorium vnd manifestum, also das der vnschuldige sich nichts besorglichen zu befahren hette, So befindt sich doch inn einer hin vnd wider diuulgirten lista, das viel vnschuldige die bey Röm. Kay. Mayt. die Zeit Ihres Lebens inn aller vnderthenigster devotion blieben solche inn geringsten nicht offendiret, mit begriffen vnd vffgezeichnet, welche ebenmäßiger confiscation sich befährlichen zu besorgen vnd vmb so vielmehr, weiln, die commissarien mandati fines excediren, obliegender schuldigkeit nach Keinen hören, vielweniger zu seiner verantwortung vnd defension, quae nemini deneganda, Kommen laßen, sondern also balden contra inauditos indefensos, non convictos et sic sine ulla caussae cognitione vel sententia vnd also gantz nulliter via facti verfahren.

Demnach aber Gnediger Fürst vnd Herr, dem Adel so ehr darbey acquiescirt bey Künfftigen Kaysern vnd der lieben posteritet es boese concepta verursachen könnte, vnd wegen eines oder des andern

Ver-

Verbrechen nicht alle leiden vnd das elend bauen müßen, haben zu E. Frl. Gnl. dero vnderthenige trewwillige Vasallen nechst Gott ihre Zuflucht, in vnderthenigkeit nehmen, vnd dieselbige vnderthenigen besten vleißes bittlichen ersuchen wollen, damit dieselbige inn gnaden sich ihrer, sonderlichen inn ihrer offenbarer vnd landt Kundigen vnschuldt annehmen, solche alzugeschwindte vnd nullo colore juris salvirliche procefs vnd periculum confiscationis bey denn Kayß. Commissariis verhüetlichen abwenden, auch do man gegen ein oder dem andern zu: vnd anspruch hette, denselbigen mit seiner notturfft vnd zulässiger defension gnugsam hören möchte.

Weiln nun Gnediger Fürst vnd Herr dießes vnderthenig suchen dem Rechten vnd der Billigkeit gemeß, ruina der allten Adelichen Geschlechter dergestallt verhüetet wirdt, E. Frl. Gnl. hohes interesse auch vielfältig mit betrifft vnd concerniret, (indeme derselbigen sonsten directum dominium wo nicht entzogen doch geschmälert jus fisci benommen, jura superioritatis vnd regalia violirt, in Ihr Creiß Obristen Ambt gegriffen, die execution ordnung überschritten, vasalli non acceptabilis obtrudiret werden, anderer dependentien vnd inconvenientien sonderlich des gewissens freyheit zu geschweigen) vmb so viel mehr getröstet, sich vermöge vndertheniger bitt ein löblicher Ritterorth vnd E. Frl. Gl. vnderthenig getrewe Vasallen Sie als gnediger

ger Lehens Fürst werden sich ihrer in gnaden so weit ex iure reciprocationis annehmen, vnd bey mehr allerhöchst gedachter Röm. Kayß. Mayt. vnsern allergnedigsten Herrn, intercedendo bey den Commissariis aber interveniendo die sachen dahin (gestalt Sie zu thuen wol vermag vnd zu derselben die Ritterschafft das gröste vnderthenige vertrauen hatt) disponiren, damit die vnschuldigen ihrer vnschuldt sich zu erfreuen, mit solcher thätlichen allzugeschwinden Procedur nicht vbereylet ein ieder mit seinen rechtmeßigen defensionibus notturfftig gehört Keiner beschwert, bey seinem Haab vnd guet gelaßen, oder aber einen vnpartheyischen Fürsten rechtmeßige inquisition einzuziehen, committendo anbefohlen werde, vnd wo solches vber Zuversicht nicht zu erhalten, die allbereit verordnete Commissarii vnd dero Subdelegirte vff vorgangene legitimation secundum jus et ordinem juris procediren, verfahren, vnd niemand beschweren, vnd inns pittere elend treiben mögen, Inn dieser erweißen E. Frl. Gnl. dem Ritterlichen orden, vnd denn in höchster gefahr stehenden vnderthenigen Lehenleuten eine hohe Gnad cumuliren vorige vielfältige Fürstliche Gutthaten, erhalten zugleich Ihre selbst eigene jura vnd securitatem in dero Landen, vnd verdienen sich vmb das ohne das nothleidende Evangelische Weßen zum höchsten, welches die Ritterschafft vnd dero vnderthenige Vasallen mit vndertheniger Be-

 reitwil-

reitwilligkeit die Zeit ihres Lebens vnverdroßen zu verdienen, vnd ersetzlichen zu verschulden sich befleißigen wollen, auch die werthe posterität mit glorwürdigen Ruhm praedicciren vnd Ihrer Frl. Gl. zu vnauslöschlichen Lob gereichen wirdtt. Befehlen E. Frl. Gl. sich zu beharrlichen Fürst milten Gnaden, vnd gnädiger willfahriger resolution, vnderthänigen besten vleißes, wie dann auch nichts minders deroselbigen wie die Abgeordneten vns zu Fürstl. gnaden vnderthänig ergeben und recomandiren.

Hanns Heinrich von Kindtsperg.
Bonaventura Gauer D.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königl. geheimen Archiv zu Plaßenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königl. Archiv-Siegels und meiner Namens-Unterschrift; Plaßenburg den 31ten Jenner 1797.

(L. S.)

Karl Heinrich Lang,
würklicher geheimer Archivar zu
Baireuth und Plaßenburg.

III. Land-

Abschrift.

III.

Landsaßen und Unterthans Revers Heinrich Adolf. Geuders. d. d. Neuenstadt an der Aysch den 9ten Decbr. 1669.

Ich Heinrich Adolph Geüder von und zum Heroldsberg, vor mich, meine Erben, und Lehenfolgere, hiermit Urkunde und Bekenne, Demnach der Durchleüchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, zu Stettin Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorf, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Mein gnädigster Fürst und Herr, auff mein, so schrifft- als mündlich- beschehenes unterthenigstes anlangen, und bitten, mich und die Meinigen, sambt Haab und Güttern, auch angehörige, Unterthanen und Hintersaßen, auch Lehenleuthe, die Ich anietzo habe und besitze, oder Künftig Durch Erbschafft, und andere Fälle, erlangen möchte, jedoch ohne praejudiz Ihrer Kayserl. Mayt. competirenden Lehenbefugnus, in Dero gnädigsten Verspruch, Schutz und Schirm, dergestalt auff- und angenommen, daß Se. Hochfürstl. Durchl. Uns, gleich andere Dero getreue Vasallen, Landsaßen, Schutz Verwandte und Unterthanen, auf be-

dörffen, handhaben und Vertheidigen wollen, daß ich mich hingegen obligiret, und Vermittels eines Cörperlichen Eydes, angelobet und Versprochen, Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero künftigen Ehelichen Leibs- und Lehens-Erben, absteigender lini, oder im fall dergleichen nicht vorhanden, denjenigen Herrn Marggrafen, aus dem Chur- und Fürstl. Hauß Brandenburg, welchem die succession in den Landen, deß Fürstenthumbs Burggrafftumbs Nürnberg, Oberhalb Gebürgs, von Rechtswegen, und nach innhalt iezt höchst- und hochgedachten Chur- und Fürstl. Haußes, AltVätterlicher compactaten, gebühren wird, als Unsern natürlichen Schutz- und Erbherrn, getreu, gewertig, und gehorsamb seyn, Ihren frommen werben, und Befördern, hingegen allen schaden warnen und wenden, auch meine Hintersassen zu dergleichen anweisen, und wann es zur Contribution oder Neuer Anlage kommet, mit Sr. Hochfürstl. Durchl. Ritterschafft in Vogtland und Sechs-Aemtern Wonsiedel, concurriren und pro rata daß Unserige beytragen, insonderheit daß Ich, und die Meinigen, nirgend anderst, als vor Sr. Hochfürstl. Durchl. und deren Gerichten, oder wohin Dieselbe Uns weisen werden recht nehmen und geben, auch sonsten alles dasjenige thun, und deme nachkommen sollen und wollen, was in beeden, mit iezt gedachter Ritterschafft, Ao. 1615. und 1626. aufgerichten Recessen

mehres

mehres enthalten, und getreuen Verpflichteten Vasallen, Landsaßen und Unterthanen, ohne dem, Von Rechts- und billigkeitwegen, oblieget und gebühret. Obligire mich auch hiemit, und Crafft dieses Vor mich, meine Erben und Lehensfolgere nochmals dahin, bey meinen wahren wortten, Adelichen Ehren, trauen und glauben, und sonderlich der Jenigen Pflicht und Erbhuldigung, die ich anheut, zu end gesezten dato, würklichen abgelegt, zu sagend und Versprechende, daß Ich, meine Erben und Lehensfolgere, diesem allem, wie iezt erzehlet, getreülich und fleißig nachkommen, Darwieder nicht handeln noch andern dergleichen an Hand geben, oder verstatten, Sondern Ihnen selbsten, nach eußersten Vermögen resistiren sollen und wollen. Treülich und ohne geferde. Deßen zu Urkund, habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben, und mein angebohrn Adeliches Petschafft vorgedrukket, So geben und geschehen zur Neüenstadt an der Aysch, den 9ten Decembris Ao. 1669.

(L. S. append.) Henrich Adolph Geuder mppia.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königl. geheimen Archiv zu Plaßenburg ver-

verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Namens-Unterschrift. Plaßenburg den 31ten Jenner 1797.

(L. S.)

Karl Heinrich Lang,
würklicher geheimer Archivar zu
Baireuth und Plaßenburg.

Nach-

Nachtrag
zu
der diplomatischen Prüfung
der behaupteten Unmittelbarkeit
des Rittergutes
Heroldsberg,
worinnen die
von den Freyherren von Geuder
neuerdings übergebene Deduktion
unpartheiisch beleuchtet wird.

Bemerkungen
zum
Nachtrag der diplomatischen Prüfung der behaupteten Unmittelbarkeit des Rittergutes Heroldsberg, worinnen die von den Freiherren von Geuder neuerdings übergebene Deduktion unpartheiisch beleuchtet seyn soll.

Sie — Regierungen sollen sich aller politischen Rücksichten — — — enthalten, die gegentheilige Gründe in ihrer ganzen Stärke ihren Vorträgen einverleiben, und vor allen Dingen alles dasienige vermeiden, was Sr. königlichen Majestät bei den Reichsmitständen den Verdacht zuziehen kann, als suchten Allerhöchdieselbe Macht und politische Verhältnisse zu Vergrösserungs-Absichten anzuwenden.

Königl. Instruktion für die Regg. zu Onolzbach und Baireuth, d. d. den 17. Mart. 1792.

Ehe noch den Freiherren von Geuder diejenigen Gründe bekannt geworden, womit man die Seiner Königlichen Majestät gebührende Landeshoheit über den Heroldsberg dargethan; haben dieselben neuerdings eine weitläuftige Darstellung und Entwickelung der in Anspruch genommenen Unmittelbarkeit des Rittergutes Heroldsberg mit 29. Beylagen übergeben.

Ohne von jenen aufgefundenen für Seine Königliche Majestät entscheidenden Gründen noch das mindeste zu ahnden, drehen sich ihre wiederholte Sätze um Behauptungen, die entweder gar nichts zur Sache thun, oder nicht erwiesen sind, und von denen zum Theil gerade das Gegentheil dargethan ist.

Im ganzen genommen muß man sich also lediglich auf die unterm 30ten Jenner 1797. übergebene diplomatische Prüfung beziehen, aus der sich die unwidersprechlichen Resultate ergeben:

daß der Heroldsberg nie eine selbstständige Herrschaft gewesen, sondern ursprünglich zu der Herrschaft Schlüsselberg in der Folge zu Kammerstein gehört, daß er endlich eine Burggräfliche Domaine geworden, und einigemal Burggräflichen Wittwen

 und

und Töchtern als Nutzbares Unterpfand ihrer gebührenden Abfindung angewiesen worden, die solche Güter nach der damaligen Verfaßung des Burggräflichen Hauses zwar unter sehr ausgedehnten Vorzügen benuzten, daß diese Güter aber gleichwohl bei dem Hause bleiben mußten, und so bald sie in fremde Hände kamen, wieder eingelöst werden konnten; daß die Herren Burggrafen und nachherige Markgrafen fortgefahren, über den Heroldsberg Blutbann, Wildbann, Geleit und oberste Gerichtsbarkeit auszuüben (55), daß die Herren von Geuder ihnen als pflichtige Unterthanen gedient (56), und auf Landtagen erschienen, und daß sie sich von derjenigen Verbindung, in die sie sich erst im Jahr 1613. mit der Fränkischen Ritterschaft, und zwar anfangs heimlich eingelassen (weil

(55) Das Gewicht dieser Behauptungen findet sich in den Bemerkungen zur diplomatischen Prüfung.

(56) Als pflichtige Unterthanen haben die Herren von Geuder den Herren Marggrafen niemals gedient. s. d. Bemerk. 39. Die Herren von Geuder, welche auf dem Landtag erschienen seyn sollen, werden irrig im Plural genommen. Die diplomatische Prüfung nennt einen einzigen, und dieser Einzige lebte überdies niemal.

(s. d. Bemerkg. 54.)

(weil der Canton selbst sie in der dem Herrn Marggrafen übergebenen Liste verschweigt) durch einen feierlichen Revers vom Jahr 1669. wieder losgemachet, in welchen sie sich mit ihren Haab und Gütern für Landsaßen und Unterthanen des obergebürgischen Fürstenthums erkennen. (57)

Zwar suchen sich die Freiherren von Geuder zu stellen, als ob ihnen diese wichtige Urkunde von 1669. unbekannt sey, indem sie darüber auch in ihrer übergebenen neuen Darstellung ein gänzliches Stillschweigen beobachten. Aber doch sieht man, wie sie in der bangen Erwartung, daß man sie zuverläßig hervorbringen werde, den tödlichen Streich dadurch abzuwenden suchen, daß sie den Satz aufstellen, derienige Geuder, der sich dem Hause Brandenburg hätte unterwerffen wollen, würde nicht nur die Geuderischen Familien-Gesetze, sondern auch die Kaiserliche Oberlehns-Herrlichkeit verletzet, und dadurch die Einziehung seiner Güter verdienet haben. Allein da hier von keiner neuen Erwerbung (58) der Landeshoheit,

(57) Diese Herren von Geuder hiesen:

Heinrich Adolph Geuder,

und waren nicht mehr und nicht weniger als eine einzige Person, und weder vor noch nach ihm, hat sich ein Geuder als Landsasse erkannt. (s. d. Bemerkg. 39.)

(58) s. d. Bemerkg. 39. a. E.

hoheit, sondern nur von ihrer erneuerten Anerkennung, gleichwie bei iedem Huldigungs-Act geschiehet, die Rede ist, so läßt es sich auch nicht begreifen, wie ein Geuderisches Familien-Gesetz auf landesherrliche Rechte Bezug haben, und sie beschränken könnte.

Eben so wenig ist eine Verletzung der Kaiserlichen Oberlehensherrlichkeit über Heroldsberg daraus herzuleiten, weil die 1669. erneuerte Unterthanspflicht mit Vorbehalt der Sr. Kaiserlichen Majestät gebührenden Lehenpflicht geschehen, und der Heroldsberg weit früher eine Burggräfliche Domäne, als ein Kaiserliches Lehen war.

Zu der Zeit, als Heinrich Adolf Geuder der Reichsritterschaftlichen Verbindung entsagte, war ausserdem kein einziger Geuder ein Ritterschaftliches Mitglied, der jener Handlung widersprochen hätte. (59)

Denn

(59) Mit nichten!!

s. d. Biedermannis. Tabellen. auch d. Stammbaum.

Ludwig Ernst Geuder, des Heinrich Adolphs älterer Bruder war nicht nur Mitglied des Kantons Gebirg, sondern auch Ritterhauptmann. †. 1660. Seine Güter waren dem Kanton Gebirg inkorporirt und fielen auf

1.) Philipp Ludwig Geuder. Er war Ritterrath des Kantons Gebirg. †. 1704.

2.) Karl

Denn die andern Herren von Geuder hatten sich bereits etliche Jahre vorher ebenfalls von der Reichsritterschaft

2.) Karl Jakob Geuder, in Churbayerischen Diensten. †. 1685.

3.) Christian Friedrich Karl Geuder, in kaiserlichen Diensten. †. 1703.

4.) Christian Rudolph Geuder, in kaiserlichen Diensten. †. 1676.

5.) Ernst Heinrich Geuder, in kaiserlichen Diensten. †. 1684.

Von der jüngern Linie:

6.) Philipp Karl Geuder, Heinrich Adolphs jüngerer Bruder, in Bernburgischen Diensten. †. 1694.

Dies sind sechs! Und nur ein einziger hatte sich nach Nürnberg gewandt: nämlich Johann Adam Georg Christoph Geuder. †. 1718.

Widersprochen hat Heinrich Adolphs leiblicher Sohn, Friedrich Philipp, am nachdrücklichsten dadurch, daß er sogleich wieder in die ritterschaftliche Verbindung trat, selbst Ritterrath wurde, und eo ipso die Landsassenverbindung seines Vaters in der ersten Generation sogleich wieder aufgab und vernichtete.

Heinrich Adolph Geuder besaß von dem ganzen Güterkorpus ein Sechstheil: starb 1675. im Duell.

Das

terschaft wieder losgemacht, und in die Stadt Nürnberg begeben, der sie sich sogar wegen ihrer Güter steuerpflichtig machen wollen. (60)

Alle ietzige Herren von Geuder stammen also theils von demjenigen ab, der sich und seine Erben als Unterthan und Landsaß erklärt, theils von jenen, die von dieser Handlung gewust, mit ihrem Beispiel vorangegangen, (61) und mit keinem Wort widersprochen

Das ganze Landsassiat dauerte also 6. Jahre und erstreckte sich über ein Sechstheil von Heroldsberg.

Uebrigens s. d. Bemerkgg. 39. und 46.

(60) Wahr ist es, daß der Johann Adam Georg Christoph Geuder sich von der Ritterschaft trennte und seinen Güterantheil in die Nürnbergische Steuer legte: ferner ist es wahr, daß diese Güter bis zum Jahr 1741. nach Nürnberg steuerten. Aber beweiset nicht eben dies, daß Heroldsberg eine freie, keinem Stand unterworfene Herrschaft ist?

(61) Von den ietzt lebenden Herren von Geuder stammen nur zwei von dem Heinrich Adolph ab.

Das gute Beispiel, mit welchem ihre Vorfahren vorangegangen, gab Friedrich Philipp Geuder, ein leiblicher Sohn des Heinrich Adolphs. Es steht in der Bemerkg. 59.

chen haben. Auf diesen beiden Seiten müßen also die Freiherrn von Geuder das Factum ihrer Vorfahren, von denen sie den Besitz ihrer Güter herleiten, anerkennen.

Der gute Eindruk, den die von Geuderis. Darstellung vermuthlich hat machen sollen, vermindert sich überhaupt schon unendlich dadurch, daß sie sich auf eine Menge historischer Sätze gründet, die theils mit gar nichts bewiesen, theils offenbar diplomatische Unrichtigkeiten sind.

Denn diplomatisch unrichtig oder falsch ist es, daß die Grafen von Naßau die Herrschaft Kammerstein von den Geudern gekauft, die doch höchstens nur Kammersteinische Burgknechte gewesen. (62)

Falsch ist es, daß der Heinrich Geuder 1366. ein vom Kaiser bestellter Reichs-Schultheiß in Nürnberg gewesen, denn er war als solcher blos ein Burggräflicher Unterbeamter. (63)

Mit

(62) Daß die Herren von Geuder ehemals Kammerstein innnen gehabt, kann erforderlichen Falls bewiesen werden. Sigmund Geuder hatte eine von Kammerstein zur Gemahlin. War also ohne Zweifel kein Burgknecht.

(63) „So zeigt sich auch, daß der Schultheiß nicht Vicarius Comitis, sondern ein besonderer Richter und „Officialis imperii oder Vicarius „Impe-

Mit nichts bewiesen ist es, daß eine adeliche Familie, Ammon genannt, die ältesten Besitzer des Heroldsberg gewesen (denn ein ganz neuer ungleichzeitiger Chronikschreiber gilt als kein diplomatischer Zeuge) (64) und

schlechterdings falsch ist es, daß die Naßaue den Heroldsberg von den Ammonen gekauft, denn sie haben

„Imperatoris auch immediate für „sich, ia öfters selbsten Reichs- oder „Landvogt mitgewesen.

Hist. dipl. Nor. pag. 793. et ibi alleg. Wehner, Besold. Dietherr.

Kaiserl. Bestättigung und Verleihung des Schultheisenamts,

s. i. d. Hist. diplom. Norimb. pag. 254. 239. 328. 336. 381.

(64) Würfel hat Müllnern, einem bekannten Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts nachgeschrieben und sein Zeugniß ist durch Büsching unterstützt.

Darstllg. u. Entwcklg. §. 23.

Er verdient also wenigstens doch mehr Glauben als der, von dem Verfasser der diplomatischen Prüfung angeführte Jung, welcher Personen auf dem Landtag erscheinen läßt, die niemals gelebt haben.

(s. d. Bemerkg. 54.)

ben ihn durch eine Burggräfliche Tochter bekommen. (65)

Falsch

(65) Der Verfasser der diplomatischen Prüfung hat seinen Satz noch nicht erwiesen. In der Darstellg. und Entwcklg. heißt es: er kam an die Grafen von Nassau. Und wenn nun K. Rudolph den Heroldsberg von den Ammonen einlößte, und K. Albrecht solchen wieder an die Nassau verpfändete, und endlich als Lehen überließ, so ist der Satz so schlechterdings falsch noch nicht: denn Heroldsberg kam aus den Händen der Ammone an die Grafen von Nassau; zwar nicht unmittelbar, sondern mittelbar. Aber schlechterdings falsch ist es, daß die Grafen von Nassau Heroldsberg durch eine burggräfliche Tochter bekommen haben.

Schwabach, Heroldsberg, Altdorf und Kornburg sollen die Grafen von Nassau nach der diplomatischen Prüfung §. 4. als ein Reichspfand v. K. Albrecht und K. Ludwig erhalten, und l. dieser diplomatischen Prüfung, §. 5.

(s. d. Bemrkg. 10.)

durch eine burggräfliche Tochter erhalten haben. Man höre doch und prüfe dieses Argument etwas näher.

Schwabach

zeichnet sich am meisten aus.

Falsch ist es, daß Burggraf Albrecht und seine Gemahlin Sophia eine einzige Tochter, Namens Anna gehabt,

1.) Anfänglich gehörte es den Herzogen von Schwaben, die es dem Kloster Ebrach schenkten.

Büsching, Erdbeschr. S. 1619.

2.) Das Kloster Ebrach verkaufte es an K. Rudolph I. 1281.

s. Hist. dipl. Nor. pag. 176.

und es blieb bis zum Jahr 1299. 1305. und 1326, in welchem es die Grafen von Nassau pfandsweise, und 1348. als Lehen, unmittelbar aus kaiserlichen Händen erhielten, in den Händen des Kaisers.

Diplom. Prüfg. §. 4.

Vor dem Jahr 1273. gab es kein erbliches Burggrafenamt und kein burggräfliches Fürstenthum: mithin auch für die Herren Grafen von Zollern kein untheilbares Hauptland in Franken.

Zwischen die Herzoge von Schwaben, das Kloster Eberach, die Kaiser und die Grafen von Nassau läßt sich kein Burggraf hinein drängen.

Wollte man gleichwol annehmen, daß es die Herren Burggrafen zwischen den Jahren 1273. und 1287. erworben und damit eine

gehabt, denn es war noch eine ältere Tochter, Na-

Y 2 mens

ne burggräfliche Tochter ausgestattet, sich aber die Hoheitsrechte oder das Wiedereinlösungsrecht vorbehalten hätten, so müßte man auch annehmen, daß eine burggräfliche Tochter den Abt und die Konventualen des Klosters Ebrach geheirathet hätte, und daß der Kaiser unter der Landeshoheit der Herren Burggrafen gestanden, mithin ihr Unterthan gewesen wäre!

Altdorf, Schwabach, Heroldsberg und Kornburg, sollen aus den Händen der Grafen von Nassau von den Herren Burggrafen nicht erkauft, von den von Nassau nur mit dem Nutzniesungsrecht besessen und dieses Nutzniesungsrecht soll von den Herren Burggrafen nur wieder eingelößt worden seyn!

Altdorf

wird von den Grafen von Nassau an Herrn Burggraf Albrecht im Jahr 1360.

verkauft, um 10,160 ℔. Heller mit dem Amthof, Kirchensatz, mit Gerichten, Diensten, Rechten, Würden, Ehren, Freiheiten, Gewohnheiten ꝛc.

s. d. Dokum. in hist. dipl. Nor. pag. 393.

Kam-

mens Margaretha vorhanden, auf die eigentlich, nicht

Kammerstein, Schwabach und Kornburg;

wurden von Burggraf Albrecht aus den Händen der Grafen von Nassau

erkauft, Ao. 1364. um 5400. ℔. Heller, mit Land, Leuten, Dörfern, Pennen, allen Gerichten, Würden, Freiheiten, Lehen, Mannlehen, weltlichen und Geistlichen, Wildpann.

s. d. Dokument in der hist. dipl. Nor. p. 425.

Heroldsberg:

s. d. Bemrkg. 19.

Also alle diese, zu drei verschiedenen Zeiten, in drei unterschiedenen Dokumenten verkauften Güter, auf die das burggräfliche Haus, vor der Zeit, da es solche von den Grafen von Nassau erkaufte, keinen Titel nachweisen kann, welche die Grafen von Nassau unmittelbar aus kaiserlichen Händen empfiengen,

s. d. diplom. Prüfg. §. 4.

zu Reichslehen trugen, und, nach dem einstimmigen Ausdruck aller Dokumente als Reichslehen herbracht haben, sollen von Burggraf Albrecht, dem klaren Ausdruck der Kaufbriefe straks entgegen nicht

er-

nicht auf die Anna die spätere Kaiserliche Belehnung lautet. (66)

erkauft, sondern nur wiedereingelößt worden seyn.

Und wer war denn die burggräfliche Tochter, die nach den Hausgesetzen

(s. Bemrkg. 21.)

von 1349. 1357. 1361. und 1375. im Jahr 1299. — ein halbes Sekulum früher — mit der Nutzniesung dieser Güter ausgestattet wurde?

Die Anna, Graf Emichos Gemahlin, war es nicht: denn diese erhielt durch ihren Gemahl und nicht ihr Gemahl durch sie, vom König Albrecht, und nicht vom Burggrafen, die Gefälle von Schwabach, Heroldsberg, Altdorf —; Emichos und Annens Sohn, — also keine burggräfliche Tochter — Johann, erhielt vom König Ludwig, — also wieder unmittelbar aus kaiserlichen Händen, — die Gerichte, und man begreift hier keinen Grund, auf welchem ein burggräflicher Anspruch oder ein früheres Recht ruhen könnte!

s. d. diplomat. Prüfg. §. 4.

(66) In Bezug auf Heroldsberg war nur der Tochter Anna zu gedenken, denn die ältere referirt nichts.

s. die Bemrkg. 20.

Falsch ist es endlich, daß die Anna den Heroldsberg Herzogen Swantibor von Pommern als Heirathsguth zugebracht, sondern die Mutter Sophia hat ihn bis an ihren Tod als ein Burggräfliches Unterpfand besessen, und bei der Theilung der beiden Töchter hat der Eidam Swantibor nach diesem als nutzbares Unterpfand in die Allodialmasse gekommene Gut gegriffen *). (67)

Diese diplomatische Gebrechen bei Seite gesezt, bestehen die Urkunden, womit die Freiherrn von Geuder nun insonderheit die Unmittelbarkeit ihres Rittergutes Heroldsberg beweisen wollen, ihrer spezifischen Art nach in folgenden:

I. in einer Urkunde vom Jahr 1353, worinnen Heinrich Geuder einen Hans von Egloffstein in Schutz, Schirm und Verspruch nimmt, inmaßen er andere Edelleute in seinem Schutz als die Seinen habe. (Darstellung §. 1. Note *).

II. in den Erwerburkunden des Heroldsbergs. Beil. 7. 8. 9.

III. in den Kaiserlichen Lehenbriefen, Confirmationen, Privilegien und Schutz-Briefen.

Beil.

(67) (s. d. Bmrkg. 20. und d. Darstellg. und Entwicklg. §. 24.)

*) s. Diplomatische Prüfung der behaupteten Unmittelbarkeit des Heroldsberg §. 4. 5. 7. 8.

Beil. 1. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 28. 29.

IV. in einigen Urkunden, aus denen man zu erweisen sucht, daß man Brandenburgis. Seits ehedeßen wenigstens dem Heroldsberg ein Territorium inner Etters zugestanden, und zu Entsagung der Kalchreuther Fraisch durch Verweigerung der Belehnung gezwungen.

Beil. 2. 3. 4. 5. 6.

V. in einer von den Herren von Geudern kraft ihrer gesetzgebenden Gewalt im Jahr 1481. dem Flecken Heroldsberg gegebenen Gerichts-Ordnung.

Beil. 26.

VI. in einem an das Landgericht zu Auerbach im Jahr 1448. ergangenen Kaiserlichen Verbotbrief, in einer Heroldsberger Lehen-Sache nicht zu sprechen. Beil. 27.

Was nun ad I. den vorgebrachten Egloffsteinis. Schutzbrief vom Jahr 1353. betrift, wodurch bewiesen werden soll, daß die Herren von Geuder schon vor der Erwerbung des Heroldsbergs eine Dynastenmäßige Familie gewesen sey, welche eine Menge anderer Edelleute in ihren Diensten gehabt, so erhält sie ihre vortrefliche Erklärung durch den unter Ziffer 9. producirten Geschlechts-Extract, worinn es heißt:

„dieser Heinrich Geuder hätt einen köstlichen Stand „geführt, mehr dann einen gemeinen „Edelmann angestanden, mit Geleit Pfer-

„den, Knechten, erbarn Dienern und erbarn
„Jungfern. (68)

II. Die zwei allen andern vorgesezten characteristische Qualitäten, unter denen 1391. Herzog Swantibor den Heroldsberg an die Gebrüder Geuder verkauft, sind mit allen Ehren und Nutzen.

Ehren hieß man ehedem die Lehengefälle, Nutzen ist der Nießbrauch. Mehr konnte Swantibor nicht verkaufen. Denn er selbst besaß den Heroldsberg nur als ein nutznießbares Unterpfand, welches bey der Burggräflichen Herrschaft verbleiben, und zu jeder Zeit, und wenn es darauf ankommen sollte, warum nicht auch noch iezt? gelößt werden könnte.

Von seiner Gemahlin Anna hatte Swantibor eigentlich gar kein Recht am Heroldsberg, denn nicht sie, sondern ihre Schwester Margarethe wurde 1361. beliehen, und zwar mit dem merkwürdigen Beisatz, wenn sie ohne Erben abginge, so sollen diese Güter an den Burggrafen Friedrich und seine Erben gefallen. (69)

III. Bey

(68) Heinrich Geuder lebte nicht zu gleicher Zeit mit Georg Geudern, sondern mehr als ein halbes Jahrhundert später und war bereits in Nürnberg.

(69) (s. d. Bemerkg. 20. und 44.

III. Bei den vorgelegten Kaiserlichen **Lehenbriefen** kommt zuvorderst in Betrachtung:

1.) daß der Heroldsberg bis zum Jahr 1348. gar kein Kaiserliches Lehen gewesen, und wenn die Unmittelbarkeit auf der Reichslehenbarkeit beruhen sollte, daraus folgen würde, daß Heroldsberg doch vor 1348. kein unmittelbares Gut gewesen.

2.) daß sich selbst darüber ein Zweifel erregen läßt, ob denn der Graf Johann von Nassau, der vom Heroldsberg als einer ursprünglichen Burggräflichen Domaine den bloßen Nießbrauch hatte, befugt war, ihn dem Kaiser lehenbar zu machen? Daß aber

3.) Reichslehenbarkeit und Landsassiat gar wohl neben einander bestehen kann. (70)

Von diesen Lehenbriefen kann man den des Kaisers Wenzeslaus vom Jahr 1391. **nicht anerkennen.**

a.) weil man davon nicht das **Original**, sondern nur ein Vidimus vorgelegt.

b.) weil ein dergleichen von den Herren von Geuder vorgelegtes Vidimus mit **anderer Dinte** corrigirt war. (71)

 c.) weil

(70) Da der Heroldsberg vor dem Jahr 1348. in kaiserl. Händen war: so war er freilich kein unmittelbares Guth. (s. die Bmrkkg. 9. et 10. et al. zur diplom. Prüfg.)

(71) (s. d. Bemkg. 45.)

c.) weil der sehr verdächtige ungewöhnliche Ausdruk, mit allen Fürstlichen Rechten, darinn vorkommt, davon sich doch in den nächstfolgenden Lehenbriefen keine Spur mehr findet, es sey denn, daß im Original mit allen Förstlichen Rechten gestanden, wo die Eichellese und Schweinmastung im Sebaldiwald darunter zu verstehen. (72)

d.) weil

(72) Aus fürstlichen Rechten förstliche zu machen, ist etwas unnatürlich, und es ist weit natürlicher, daß es für fürstliche Rechte erklärt wird, weil alle Exemplare dieses Dokuments von den fürstlichen Rechten reden und dieser Karakter in den folgenden Lehenbriefen durch die

Vogtbarkeit,

welche bekanntlich die Schutz- und Schirmherrschaft und unmittelbare vogteiliche Obrigkeit bezeichnet, und durch den

Bann und Halßgericht, unter welchen man in den ältesten Zeiten die Territorialhoheit begrief,

Scheidemantel, Repert. des Staats- und LehenR. v. Blutbann.

ersetzt ist.

Aber, hiese es auch per inconcessum förstliche Rechte; so würde das, als ein Recht, das aus den Händen eines Fürsten kommt — keine

Eichel-

d.) weil man in diesem Vidimus Clauseln, die nach des Cantons eigenem Geständnis in dem Original anzutreffen gewesen, nicht enthalten findet. (73)

e.) weil man überhaupt Wenzeslauischen Urkunden so schlechterdings nicht trauen darf. (74)

Selbst bey den übrigen Lehenbriefen verräth das beständige Drehen und Künsteln an den characteristischen Ausdrüken der Gerechtsame keine gute Sache.

(s. diplomatische Prüfung §. 11.)

Uebri-

Eichellese und Schweinmastung, sondern das Forstrecht, mithin eine landesherrliche hohe Gerechtsame über den Wald und das darinn befindliche Wild bezeichnen. Es wäre doch sonderbar, wenn die Herren Burggrafen ihre Prinzessinnen an Männer verheirathet hätten, die die Eichellese und Schweinmastung als eine Wesenheit betrachtet hätten, die man in einem Dokument mit allen und ieglichen ihren Eichellesen und Schweinmastungen ausdrücken müßte.

(73) (s. d. Bemrkg. 46. und 47.)

(74) Und doch soll eine Wenzeslausche Urkunde, vom Jahr 1388. das burggräfliche Umgeldsrecht beweisen?

Staatsarchiv d. fränkis. Fürstenth. Ansb. und Bayrth. 1. B. S. 348.

Uebrigens sieht man nicht, wie der Lehenbrief von 1419. den Burggräflichen Ansprüchen nachtheilig seyn sollte, denn über die Reichslehenbarkeit des Heroldsbergs war damals gar keine Frage mehr, Burggraf Friedrich hat ihn nicht für sich, sondern als Kaiserlicher Statthalter ausgestellt, die Geuder gleichwohl nicht als unmittelbare Herren, sondern als seine Diener bezeichnet, und dabey dem Lehenbrief ausdrücklich einverleibt, daß die Belehnung menniglich an seinem Recht unschedlich seyn sollte. (75)

Aus den andern Kaiserlichen Gnadenbriefen, die gewöhnlich so, wie man sie bat, eingerichtet und gegen Erstattung der Sporteln ertheilet wurden, kann zum Nachtheil eines Dritten hier gar nichts folgen. Wappenbriefe, und sogar mit einem doppelten Reichsadler erhielt sogar die Augsburger ehemalige Judengemeinde; Salve Gardia Briefe aber jeder Posthalter, Korn-Jude und Pferde-Lieferant. (76)

III. Ein

(75) (s. d. Darstellg. und Entwcklg. §. 28.)

(76) Heinrich Adolph Geuders Revers (Bmrkg. 39.) in welchem er, und zwar nur er allein mit seiner Haab und Unterthanen und Hintersassen, sich in Sr. Hochfürstlichen Durchlt. besondern Schutz, Schirm und Verspruch begeben will, soll so viel sagen; und dieses ältere, auf ein noch früheres sich grün-

III. Ein **Territorium bis an die Etter** scheint freylich nicht viel beßer zu klingen, als ein Territorium bis an die Stubenthür. Versteht man unter Territorium denjenigen Bezirk, innerhalb welchem die Handlungen freier Menschen der Aufsicht einer obersten Staatsgewalt unterworffen seyn müssen; so wäre freilich zu wünschen, daß man niemals nöthig hätte, das Territorium über die Ettern auszudehnen. Denn in seinen vier Pfälen gebührt iedem eine gewiße Selbstherrschung, und insofern enthält der Ausdruk von einem Territorium, das man nur bis an die Ettern des Heroldsberges ehedeßen praetendiret haben soll, nichts widersprechendes oder präjudicirliches. (77)

Gesetzt

gründende Dokument, in welchem sich nicht einer, sondern **vier** Geuder von unterschiedlichen Branchen in Sr. römisch kaiserlichen Maiestät besondern Schutz, Schirm und Verspruch geben, soll nichts sagen??

(77) So fein und künstlich, daß man gelassen ieden unpartheyischen Staatsrechtsgelehrten darüber urtheilen lassen kann.

„Was die Ringmauern in einer
„Stadt, das ist der Etter in einem
„Dorf und was ausser dem Dorf ist,
„nemlich Felder, Viehweid, Holz
„und

Gesetzt aber auch, einige markgräfliche Beamten hätten sich zuweilen unpassender Ausdrüke bedient, so können solche iezt nicht gegen Seine Königliche Majestät angeführet werden, die sich nur an dasjenige gebunden halten, was Sie oder ihre Königliche Vorfahren genehmiget, oder andern zu schreiben und zu reden geheißen haben. Der Ort, wo man am deutlichsten reden soll, sind die Gerichte, und hier haben denn nun die Herren Markgrafen, weit entfernt ihre Hoheits-Ansprüche bis an die Ettern des Heroldsbergs zu beschränken, solche auch über den Ort selbst ausgedehnt. Der Kammergerichtliche Referent in der Nürnbergis. Fraisch-Revisions-Sache sagt ausdrücklich:

„Marchiones adhuc hodie in Camera contendunt
„cum Geuderis quod illis in locis ipsis (Bruck
„und Heroldsberg) non competat Halsgericht.

und der Brandenburgische Anwald erklärte in der Duplik:

„er sey geständig, daß die zu Heroldsberg und
„Neunhofen hohe Halsgericht haben. (78)

Mit dem Geständniß, daß die Freiherren von Geuder auf die Fraisch um Kalkreuth (Heroldsberg wur-
de

„und dgl. das heißet ausser der
„Etter.
Oettinger de iurib. limit. lib. I. c. 7. n. 7.

(78) (s. d. Bmrkg. 33. 34. und 49.)

de aber lange Zeit mit zur Kalkreuther Fraisch gerechnet) Verzicht geleistet, ist man zufrieden.

Der Vorwand aber, daß solches aus Furcht, sonst die hiesigen Lehen zu verlieren, geschehen, verdient bei solchen Männern, die hätten wissen müßen, was man im Fall unbilliger Lehensverweigerungen zu thun hat, keinen Glauben. (79)

Nicht als ob das Kammergericht des Martin Geuders erste Instanz gewesen, sondern weil seine Turbationen mit den Thathandlungen der Nürnberger genau zusammenhiengen (ob continentiam causae) wurde er sogleich in die vor dem höhern Tribunal angebrachte Fraischklage mit eingeschloßen. (80)

V. Die Gerichtsordnung, welche die Freiherren von Geuder im Jahr 1481. dem Fleken Heroldsberg gegeben, oder vielmehr von einer Städtischen Reformation copirt, fällt theils schon in diejenige Zeiten, in welchen sich die Herren Markgrafen über die Geuderische

(79) Jeder Unbefangene untersuche die Verhältnisse und Beweisstellen und entscheide.
cf. Darstellg. und Entwicklg. §. 2.

(80) Und warum klagt denn Kasimir und Georg nicht gegen seinen Landsassen, sondern gegen Burgermeister und Rath zu Nürnberg und ihren Mitburger Martin Geuder?

derische Zudringlichkeiten zu beschweren hatten, theils ist es nicht ein Ausfluß einer gesetzgebenden Gewalt, sondern der alten Autonomie, nach welcher iede Genoßenschaft, selbst Zünfte und Handwerker, sich nach ihren eigenen Vorschriften und Willkühren richteten.

Sollte man deswegen ieden Reichsritter, iede Schuster- und Schneider-Innung unter die deutschen Gesezgeber rechnen; so wird ihr Name Legion werden.

In dem niedersächsischen Fürstenthum Kalenberg besizt das Gericht Adelebsen ebenfalls eine solche eigene Gerichtsordnung, ohne daß man darauf jemals einen Anspruch auf gesezgebende Gewalt, oder Landeshoheit hätte begründen wollen. (sie steht in dem neuesten Band der Walchischen Sammlungen.)

Wie viele Gerichtsordnungen landsäßiger Städte hat man nicht? Selbst eine Gerichtsordnung der Stadt Baireuth liegt in dem Königl. Archiv zu Plassenburg. (81)

Die-

(81) Endres und Martin Geuder als Oberer und Regierer, als Richter in zweiter Instanz gaben diese Gerichtsordnung in Kraft alle ihres Gewalts. Die angezogenen Beispiele werden schwerlich anschlagen, wenn man diese Gerichtsordnung aufmerksam durchlieset.

Dieser Heroldsberger Gerichtsordnung zu Folge sollen die Appellationen an die Kaiserlichen Obergerichte gehen. Darunter kann aber kein anders als das Burggräfliche Landgericht verstanden werden. (82) Denn das Kammergericht war damals noch nicht aufgerichtet. (83) Die darinn vorkommende Worte, Rüge und Eegerichte, haben die Freiherren von Geuder mit rother Dinte unterstreichen laßen; vermuthlich, weil sie damit zu beweißen hoften, sogar ein geistliches Ehegericht hätte in Heroldsberg bereits bestanden. Schade nur, daß weltliche Ehegerichte vor der Reformation ein Unding sind, daß Ee und Ehehaft gleichbedeutend, ein Ehehaftgericht aber nichts weiter als ein bloses Feldgericht ist. (84)

VI. Ganz

(82) Warum? Wenn die von Geuderische nächste Instanz das burggräfliche Landgericht war und sie diesem unterworfen waren, weswegen reservirt denn K. Ferdinand seine Hoheit und Jurisdiktion und namentlich seinem Kammergericht die Appellation? in der Bestätigung der von Geuderischen Familienpakten.

Beil. Ziffer 12. zur Darstllg. und Entwicklg.

(83) Aber doch gabs andere kaiserliche Gerichte!

Wo nahmen denn die Stände und Unmittelbaren Recht?

(84) Man unterstrich Rug- und Ehegericht; man

VI. Ganz in seiner Ordnung war es, daß Kaiser Friedrich im Jahr 1448. dem Landgericht zu Sulzbach verbot, seine Gerichtsbarkeit über den Heroldsberg zu erstreken. Denn diesem Landgericht war bereits im Jahr 1355. von Karl IV. untersagt:

„des Burggrafens Leute und Güter
„nicht zu laden.

Und wenn Kaiser Friedrich die von dem Sulzbacher Land-

man unterstriech auch „Vom Vberackern, Markstein gefährlich ausgraben rc. denn eines bezieht sich auf das andere und die Erklärung des Unterstreichens bei Rug- und Ehegericht lag dem Verfasser der diplomatischen Prüfung ziemlich nahe vor Augen. Man unterstriech, nicht weil man an ein weltliches Ehegericht vor der Reformation glaubte, sondern weil man das Rug- und Ehegericht, für das, für was es die Rechtslehrer halten:

für ein Gericht, das von dem Dorf- oder Landrichter gehegt wird, und in welchem über alle bürgerliche, Feldfrevel und andere PoliceiGegenstände entschieden wird,

also für einen Gegenstand der vogteilichen unmittelbaren Obrigkeit, und mithin für keine Kleinigkeit hielt.

In der Relation mit Vogtei, Blutbann, hohen Gerichten rc. verdient das Ruggericht gewiß auch seinen Platz.

Landgericht avocirte Sache vor dem Kaiserlichen Gericht angebracht wissen wollte, so hat er darunter offenbar das Nürnberger Burggräfliche, oder so benannte Kaiserliche Landgericht verstanden, vor welchem die Herren von Geuder jederzeit Recht gegeben und genommen, selbst ihren Heroldsberg verantwortet haben. (85)

(Diplomatische Prüfung §. 9.

Zum Schluß merken wir an, daß die Freiherren von Geuder beständig von ihren Archiven sprechen, ia sogar ihre Urkundenabschriften von einem Familien=Archivar beglaubigen lassen. Wenn sie unter Archiv den Inbegriff ihrer wichtigsten Original-Privilegien, Erwerburkunden, und andere merkwürdigen Geschlechts-Nachrichten verstehen, so kann man es dabei bewenden laßen. Sollten sie aber diesen Ausdruck absichtlich gebraucht haben, weil nach der Meinung einiger Rechtslehrer das Recht der Archive unter die Hoheitsrechte gehört, so würde man ihnen auch hierinnen nichts geständig seyn dürfen. (86)

(85) (s. d. Bemrkg. 37.)

(86) Wenn der Verfasser des Nachtrags zur diplomatischen Prüfung hier sagt:

so würde man ihnen auch hierinn nichts geständig seyn dürfen,

so spricht er als Parthey, und dann ist seine Prüfung nicht unpartheyisch.

Vorstellung an das königlich- höchstpreißliche Cabinetsministerium zu Berlin, im Namen des von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses von Geuder. d. d. Nürnberg, den 30. Junij, 1797.

Einige Tage nachher als ich meine allerunterthänigste Vorstellung an Ew. ꝛc. vom 3ten dies auf die Post gegeben hatte, empfieng ich, durch ein Schreiben des Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann begleitet, eine Abschrift von einer diplomatischen Prüfung der Unmittelbarkeit des Heroldsbergs, mit drei abschriftlichen Beilagen von andern Abschriften, und eine Abschrift von einem Nachtrag zu dieser diplomatischen Prüfung.

In diesen Abschriften nun soll das landsässige Verhältniß von Heroldsberg überzeugend dargethan seyn, und in dieser Voraussetzung wurden meine Geschlechtsverwandten und ich geladen, am 3ten künftigen Monats Julii in dem Schloße zu Ansbach zu erscheinen, um Ew. ꝛc. zu huldigen.

Die in iener diplomatischen Prüfung aufgestellten Gründe konnten meine und meiner Familie vollkommene Ueberzeugung von der Unmittelbarkeit gedachter Besitzung um so weniger erschüttern, da schon ein flüchtiger Blick auf Gründe und Gegengründe für mich entscheidet: aber auch unser, auf iedem Blatt der in dieser Sache verhandelten Aktenstücke laut sprechendes aller-

allerehrfurchtsvollestes Vertrauen in die Gerechtigkeit Ew. ꝛc. konnte dadurch nicht wankend werden, denn es ist aus allen diesen Communicatis ihr eigentlicher Hauptendzweck, und auch dies nicht ersichtlich, wenn, wo und wie? sie sich auf eine allerhöchstunmittelbare Vorschrift und Genehmigung Ewr. ꝛc. gründen.

Wollen nun, nach mehrern uns bekannt gewordenen gesetzlichen Vorschriften für die höchsten und hohen Dikasterien der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, Ew. ꝛc. höchstunmittelbar die Territorial-Irrungen mit den Benachbarten prüfen, berichtigen und heben; kann meine Ueberzeugung von der Wahrheit und Gerechtigkeit meiner Sache sich von dem Verband älterer, heiliger Pflichten nicht trennen, ohne Gewissensvorwürfe und gerechte Strafen nach sich zu ziehen; so darf ich auch mit der weitern Ueberzeugung, daß ich zugleich Ewr. ꝛc. meine schuldige allerunterthänigste Ehrfurcht mit dem tiefsten Vertrauen in Allerhöchst Ihro Gerechtigkeit und Großmuth bestättige und meine, Kaiser und Reich geleistete unverbrüchliche, Pflichten übe, der Allerhöchstunmittelbaren Prüfung Ew. ꝛc. diese Sache unterstellen.

Vor dem gerechten Throne Ew. ꝛc. lege ich daher hiemit iene diplomatische Prüfung mit Beilagen und Nachtrag, nebst einigen dazu gehörigen Bemerkungen mit der allerdevotesten Bitte allerunterthänigst nieder, dem bisherigen Referenten die sämtlichen zur Sache gehörigen Aktenstücke abzufordern, solche Aller-

höchstunmittelbar revidiren zu lassen, und wenn dann, wie ich getrost und voll Zuversicht hoffen kann, das Resultat dieser Prüfung sich mit der Wahrheit meiner Sache konformirt, die in der historisch- aktenmäsigen Darstellung und Entwikkelung vorgetragenen Bitten, königlichgerechtest zu gewähren, inzwischen aber die betreffenden vollziehenden Stellen in der Provinz zum Stillstand aller Vorkehrungen gegen mich und die Meinigen allergerechtest anzuweisen.

Zu königlichen höchsten Hulden mich allerunterthänigst empfehlend, ersterbe 2c.

Schreiben des von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses von Geuder zu Nürnberg, an den Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann zu Ansbach. d. d. Nürnberg, den 1. Julij, 1797.

Die mir, sub dato den 6. el. gefälligst mitgetheilte diplomatische Prüfung der Unmittelbarkeit des Heroldsbergs, mit drei Beilagen und einem Nachtrag, hat mich von dem landsässigen Verhältniß desselben nicht überzeugt.

Pflichten, die ich gegen meinen allergnädigsten Ober- und Lehenherrn habe, und die erst kürzlich nachdrücklich empfohlen worden sind: Pflichten gegen meine Familie und Unterthanen, deren ich mich nicht entheben kann, setzen mich in die unvermeidliche Nothwendig-

wendigkeit, nichts unversucht zu lassen, was zur Aufrechthaltung der Unmittelbarkeit der Hofmarkt Heroldsberg beitragen kann.

Als den zweckmäsigsten, mit diesen Pflichten, und mit der tiefsten Verehrung und dem stets bewiesenen Vertrauen in die Gerechtigkeit Sr. königlich preußischen Majestät übereinstimmenden Weg, habe ich den Rekurs unmittelbar an die höchste Stelle nach Berlin betrachtet, — da die Landeshoheitsirrungen mit den Nachbarn ohnehin dorthin gehören — und daher bereits unterm 30. el. eine Vorstellung, nebst der diplomatischen Prüfung, Nachtrag und Beilagen, mit einigen Bemerkungen allerunterthänigst eingesendet.

Wenn ich und meine mitzitirten Geschlechtsverwandten unter diesen Umständen, am 3. Jul. uns zur Huldigung in Anspach einzufinden, anstehen: so finden Ewr rc. nach den mir so oft erprobten rechtlichen und billigen Grundsätzen, eben so wenig eine gerechte Veranlassung zur Aufforderung des Fiskals, als wenig ich dadurch auf der andern Seite die vollkommenste Hochachtung und Ergebenheit verläugne, womit ich rc. rc.

Erinnerungs- und Beschwerdeschreiben an den dirigirenden Herrn Minister Freiherrn von Hardenberg Exzll. zu Ansbach im Namen des von Geuderischrn Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses von Geuder. d. d. Nürnberg, d. 12. Oct. 1797. Mit 4. Beilagen.

Erst unterm 29. verwichenen Monats September habe ich mir die Freiheit genommen, Ew. ꝛc. um die möglichste Beschleunigung einer, unsern Wünschen entsprechenden höchsten Entschließung, in Betreff der Heroldsberger Angelegenheit, so dringendst als ehrerbietigst zu bitten.

Ich würde mich nicht unterstehen, Ewr. ꝛc. schon jetzt diese dringende Bitte von neuem dringendst zu wiederhohlen: allein der Druck von Seiten der vollziehenden Stellen und Personen gegen Heroldsberg, steigt stets höher und wird, so wie er auf der einen Seite die Wiederhohlung dieser meiner devotesten Bitte entschuldigt, zugleich auch die nachfolgende Beschwerde rechtfertigen.

Zu dem Brückenbau bei Eschenau soll auch der Ort Heroldsberg eine, für die Kräfte dieses Orts, mehr als zu große Zahl Steinfuhren leisten.

Ich übergehe mit Stillschweigen die Gründe, auf welche die Heroldsberger selbst dann, wenn sie das wirklich wären, als was sie gegenwärtig behandelt werden, ein Gesuch um die Befreiung von der

Konkurrenz zu diesem Brückenbau, bevestigen könnten: z. B. daß sie zu weit entlegen sind*), daß sie ihre eigene Wege und Brücken auf ihre privative sehr beträchtliche Kosten bisher unterhalten haben, und noch stets unterhalten müssen, daß sich die Zahl der geforderten Steinfuhren, mit ihrem, durch die leidige Viehseuche so tief herabgekommenen Viehstand schlechterdings in kein billiges Verhältniß bringen lasse, und daß sie nothwendig ihre eigene Geschäfte ganz mit dem Rücken ansehen und ihren Ackerbau und Gewerbe liegen lassen müsten, wenn sie neben den häufigen Fuhren, die sie für die k. k. Transporte geleistet haben, noch auch diese leisten sollten ff. und lege lediglich die, meinem Beamten zu Heroldsberg dieses Gegenstandes wegen, abgeforderte Relation im Original gehorsamst bei, aus welcher sich Hochdieselbe zu überzeugen geruhen werden, daß, ohngeachtet man den Heroldsbergern versprochen hatte, ihnen zur Verfassung ihrer gegründeten diesfallsigen Vorstellung an Ewr. ꝛc. 8. Tage Zeit zu lassen und so lange mit der angedroheten militairischen Exekution zurück zu bleiben, dennoch auf der Stelle und sobald der Versprecher seinen Fuß aus Heroldsberg gesetzt hatte, die Exekution einrückte: ich lege ferner drei Aussagen in protokollarischen Abschriften, gehorsamst

 bei,

*) Von Heroldsberg bis zur Stelle, wohin die Steine geliefert werden müssen, ist eine Strecke Weges von $1\frac{1}{2}$ Stunden.

bei, aus welchen sich Ew. ꝛc. wie ich vest überzeugt bin, mit gerechtem Unwillen, von einem Betragen des Exekutionskommando überzeugen werden, das alle Grenzen überschreitet, und das weder den Beifall der höchsten und hohen Stellen erhalten, noch weniger aber von solchen selbst befohlen oder erlaubt worden seyn kann.

Unmöglich kann es Wille und Absicht des Königs Majest. unmöglich kann es von Ew. ꝛc. befohlen seyn, daß selbst königliche Unterthanen mit gegründeten Vorstellungen ungehört abgewiesen, oder wenigstens mit gewaltsamen Zwangsmitteln unvermuthet so überflügelt werden, daß es schlechterdings unmöglich ist, ihre Gründe und Vorstellungen geltend zu machen: unmöglich kann es höchster Befehl seyn, daß dasjenige, was in diesem Augenblick versprochen wird, in dem nächstdarauffolgenden nicht gehalten und dadurch ein nicht ungegründetes Mißtrauen in iede Zusage der königlichen Offizialen erweckt werden soll: unmöglich kann es höchster Befehl seyn, daß das königliche Militär, wenn es auf Exekution geschickt wird, die königlichen Unterthanen beleidigt und mißhandelt. Vom Landmann nicht ordentliche Verpflegung, sondern täglich eine ländliche Schmaußerei fordert, und wenn er diese nicht verschaffen will oder kann, daß ihm dann der königliche Soldat die Schüssel an den Kopf wirft, ihn auf die ehrenrührigste Weise, einen Hallunken, schlechten Kerl, Kuion, Hundsfüttischen Kerl ꝛc. ꝛc.

schimpft,

schimpft, und am Ende dann den Säbel zieht, ihn und die Seinigen thätlich mißhandelt, und in die augenscheinlichste Lebensgefahr stürzt: noch weniger aber kann ein solches Verfahren gegen Unterthanen diktirt werden, die restituirt und von aller Unterthans-Verpflichtung gegen des Königs Majest. losgezählt zu werden, nach der Gerechtigkeit ihrer Sache stündlich hoffen können. Und dennoch hat sich der Herr Kriegsrath Baumgärtner, der Herr Rittmeister von Kleist, der Husarenunteroffizier Hartwig und der gemeine Husar Müller in Heroldsberg dessen schuldig gemacht.

Ich bin erbötig, bei einigem sich findenden Zweifel, die Relation des Beamten und die Aussagen der Unterthanen eidlich erhärten zu lassen; und bitte daher Ew. ꝛc. im Namen meiner Familie und Unterthanen, um die Abstellung solcher exzessiver Handlungen für die Zukunft so rechtlichst als ehrerbietigst ꝛc.

Die Antwort wird noch erwartet. Den 19. Dec. 1797.

Beilagen.

I.

An der hiesigen Kirchweyh den 21ten dieses Vormittags gegen 11. Uhr kam ganz ohnvermuthet der Königl. Preußis. Herr Husaren-Rittmeister v. Kleist mit einem bei sich gehabten Husaren zu mir geritten und fragte

fragte mich: ob die hiesige Gemeinde sich zu den Steinfuhren zur Brüke bei Eschenau bequemen werde oder nicht? Da ich nun gedachten Herrn Rittmeister dagegen antwortete: wie ich für meine Person von der ganzen Sache nichts wüßte, weilen mir weder von Einer Königl. Preußis. Regierung oder Kriegs- und Domainen-Kammer zu Bayreuth, noch sonsten von Einem Königl. Preußis. Amte disfalls nur das geringste zugekommen wäre; So bate mich derselbe, daß ich durch den Amtknecht den hiesigen Markts-Unterrichter Schmidt, und die beeden Burgermeister hieher berufen lassen mögte, indeme Er sodann selbige in eigener Person von der Folge, wenn Sie nicht fahren würden, warnen, und Ihnen zugleich sagen wollte, daß Sie, im Unterbleibungs-Fall, nach dem von des Herrn Ministers von Hardenberg Exzellenz eigens erhaltenen Befehl mit Exekution beleget werden würden.

Diß befolgte ich auch sogleich, und der Markts-Unterrichter Schmidt und beede Burgermeistere, Ekert und Probst, erschienen nach Verlauf einer halben Stunde bei mir im Amte. Erwähnter Herr Rittmeister v. Kleist gab dann hierauf diesen 3. Vorstehern der Gemeinde zu verstehen, daß Er zwar wegen der Steinfuhren zur Brüke bei Eschenau heute erst von des Herrn Ministers von Hardenberg Exzellenz zu Schönberg, als woher Er so eben gekommen seye, expressen Befehl erhalten habe, daß, wofern die Heroldsberger und andere Gemeinden, die ihnen von dem Herrn

Kriegsrath Baumgärtner zu Frauenaurach zurepartirten Steine nicht gefahren hätten oder diese zu fahren sich weigern würden, ohne weitere Umstände mit Execution belegen sollte; alleine! da Er für seine Person für billig finde, die hiesige Gemeinde sowohl, als andere Gemeinden nochmalen für Schaden und Kosten zu warnen; so wolle Er also solches in der Hofnung gethan haben, daß sich die hiesige Gemeinde in einigen Tagen dazu anschiken werde.

Ob nun wohl bemeldte 3. Ortsvorstehere äußerten, daß Sie bis daher ihre Brüken, Stege, auch Straßen hier im Orte selbsten und gegen Nürnberg und Eschenau, auch außerhalb zu, stets in baulichen Würden und Wesen erhielten, und ferner erhalten würden, auch erst vor kurzem wiederum dahin an die 50 fl. verwendet hätten, mithin man doch in Betracht der angeführten Gründe einige Rücksicht, auch zwar um so mehrers nehmen sollte, indeme Sie niemalen zum auswärtigen Straßenbau Steine hätten fahren müssen, und auch niemalen verlangt hätten, daß auswärtige Gemeinden zum hiesigen Straßenbau fahren sollten: So half demohngeachtet alle Vorstellung bei erwähnten Herrn Rittmeister weiter nichts, außer daß Er ihnen gewiß versicherte, daß die hiesige Gemeinde in Zukunft ihre Brüken und Straßen auch nicht mehr alleine bauen, sondern andere auswärtige Gemeinden auch hiezu schuldigen Beitrag leisten müsten, und daß sie überhaupts ia dieserwegen eine triftige Vorstellung

immediate an Ihro Excellenz den Herrn Minister v. Hardenberg einreichen könnten, für deren richtige Bestellung Er gewiß auf den Fall Sorge tragen wollte, wenn sie Ihme solche nach Erlang zuschiken würden.

Inzwischen giengen diese 3. Vorsteher mit der weitern Aeußerung aus dem Amt, wie sie diesen ganzen Vorgang der hiesigen Gemeinde hinterbringen wollten, indeme sie für ihre Person alleine nichts versprechen könnten.

Unterdessen blieb alles bis am Dienstag den 26ten dieses Nachmittags gegen 4. Uhr ruhig; um diese Zeit kam dann auch der Herr Kriegsrath Baumgärtner aus Frauenaurach von Brand ganz ohnverhofft zu mir gefuhren, und fragte mich, ob sich dann die hiesigen Leute, vermöge der an sie ergangenen Weisung, zum Steinführen zur Brücke bei Eschenau in balden anschicken würden oder nicht? Auf die von mir dagegen gemachte Erwähnung, daß, so viel ich gehört habe, sich die hiesigen Leute noch nicht hiezu angeschickt hätten, und auf die von mir weiters geschehene Aeusserung, daß auch erst am vergangenen Matthäustag der Herr Rittmeister von Kleist, von Schönberg aus hieher gekommen seye, die hiesigen Leute in der Güte hiezu zu commoviren; verlangte denn auch erwehnter Herr Kriegsrath Baumgärtner, daß ich einige Männer von der hiesigen Gemeinde anhero beordern lassen mögte. Ich besorgte zwar dieses sogleich, alleine! es erschiene Niemand als der Burgermeister ganz alleine.

Bei dessen Ankunft fragte dann der Herr Kriegsrath selbigen, ob sie von hier aus noch keine Steine zur Brücke bei Eschenau gefahren hätten und nicht dahin in der Güte führen würden? Würden sie seiner Weisung nicht in ersten Tagen nachkommen, so wäre Er nach seiner Instruction genöthiget, so ungerne Er auch daran käme, militärische Exekution hieher abzuschicken. Die hiesige Gemeinde mögte sich doch um alles in der Welt nicht vergebliche Kosten machen. Er wolle noch 8. Tage mit der Execution zurück halten, damit die hiesige Gemeinde von Ihm doch überzeugt seyn könne, daß Er es gut mit derselben meyne.

Der anwesend gewesene Burgermeister Ekert machte nun hierauf die nemliche Erklärung als Er sie mit dem MarktsUnterrichter Schmidt, und dem jüngern Burgermeister Probst dem Hrn. Rittmeister von Kleist am Matthäustage allhier machte, und sezte am Ende das Ansuchen bei, daß der Herr Kriegsrath mit der militarischen Execution nur noch 14. Tage in der Absicht nachwarten mögte, damit die hiesige Gemeinde doch im Stande seyn könne, ihre Gründe und Ursachen von der Weigerung dieser Steinfuhren bei Ihro des Herrn Ministers von Hardenberg Excellenz gehörig vorzustellen. Gedachter Herr Kriegsrath erklärte hierauf weiters, daß Er keine 14. — wohl aber 8. Tage mit der Exekution noch Nachsicht haben wolle, indeme sich die hiesige Gemeinde so gut in 8. Tagen als

in

in 14. Tagen Vorstellungsweise an des Herrn Ministers von Hardenberg Excell. wenden könne.

Hierauf gienge der Burgermeister Ekert wiederum nach Hause, und nach Verlauf einer halben Stunde fuhr auch erwähnter Herr Kriegsrath wiederum ab.

Ohngeachtet der von mehrerwähntem Hrn. Kriegsrath Baumgärtner dem Wirth und Burgermeister Ekert gegebenen mehrmaligen Zusage, daß innerhalb 3. Tagen keine militairische Exekution anhero kommen solle, kamen dennoch ganz wider alle Erwartung auf einmal nach einem viertelstündigen Abgang des oftgedachten Herrn Kriegsraths, unter Anführung eines Unteroffiziers, 8. Mann Husaren auf vorgezeigte Ordre des Herrn Rittmeisters von Kleist mit der expressen Weisung, so lange hier auf Exekution zu bleiben, bis sich die hiesige Gemeinde zum Steinführen bequemen werde.

Da sich nun die hiesige Gemeinde hiezu noch nicht bereitwillig zeigte; so erfolgten zu diesen 9. Mann am Donnerstag den 28. Septembr. Abends gegen 6. Uhr noch 7. Mann Husaren, welche versicherten, daß, wofferne die hiesigen Unterthanen noch nicht schuldige Folge leisten würden, in einigen Tagen noch mehrere nachkommen werden.

Nach dieser Versicherung kamen dann auch wirklich am Samstag den 30. Sept. gegen Mittag um 11. Uhr der Herr Rittmeister von Kleist mit noch 8. Husaren selbsten, ritten zuerst zu den MarktsUnterrichter Schmidt, und sodann zu dem Burgermeister Ekert,

ließen

liesen dortselbst sogleich eine Gemeinde-Versammlung veranstalten, allwo sich dann die ganze Gemeinde erklärte, daß, da sie nun einmal einsehe, daß nichts mehr helfe, sie nun fahren wollte.

Endlich kame ermelter Herr Rittmeister zu mir, bliebe alda über Mittag, liese um 2. Uhr die sämtl. Husaren abmarschiren, und Er ritte nach Verlauf einer Stunde auch wiederum ab.

Was nun bey der Anwesenheit dieser Husaren sich weiters allhier ereignete, diß werden Euer ꝛc. aus den- in Abschrifft anliegenden Protocollis mit mehrern zu ersehen geruhen. Dieses alles habe ich vermöge des- von Euer ꝛc. unterm heutigen dieses, erhaltenen gnädigen Auftrags hiemit unterthänig referiren- und mit dem tiefsten Respect verharren sollen.

Mtheroldsberg, den 2. Octobr. 1797.

Döhlemann.

Beilage II.

Actum Mtheroldsberg den 2. Octobr. 1797.

Nachdeme man von des Reichsstadt Nürnbergis. Herrn Senatoris und Rugs Praesidis von Geuder Hochfreiherrl. Gnaden zu Nürnberg durch den Reichs Adel. von Geuder Rabensteiners. Unterthan und Wagnermeister Joh. Wolfgang Roswagner Jun. dahier, den mündl. Befehl erhalten, daß ich nicht nur gedachten Roswagner selbsten,

 son-

sondern auch den hiesigen Bürgermeister Konrad Ekert, und den gemeinschaftl. Amts- und Gerichtsdiener Joh. Georg Körner, über dasjenige gerichtlich vernehmen sollte, was der hier auf Exekution gestandene Unterofficier Hartwig am vergangenen Donnerstag beim Wirth Ekert im öffentl. Wirthshause, bei Austheilung der Exekutions Gebühren seinem bei sich gehabten Commando anbefohlen — und was der mit auf Exekution ebenfalls gestandene gemeine Husar, Namens Müller gegen den Joh. Wolfg. Roswagner Jun. und dessen Sohn vorgenommen, und für Ausdrücke gegen selbige gebraucht habe; als hat man von Amtswegen in Gemäsheit, dieses erhaltenen gnädigen Befehls zuerst den Wagnermeister Joh. Wolfg. Roswagner vorkommen lassen, und selbigen bei seinem Erscheinen befragt: was der mit hier gewesene Husar Müller unter des Hrn. Maior von Bila Haupt Escadron, am vergangenen Donnerstag gegen ihn und seinen Sohn unternommen und überhaupts sich für Ausdrücke gegen ihn bedienet habe? Worauf denn derselbe folgendes zu Protocoll anzeigte: Am vergangenen Donnerstag zwischen 10. und 11. Vormittags, da er wegen der hier gewesenen militairischen Exekution für sich und Namens der Gemeinde, mit des Hrn. Rittmeisters von Geuder genannt Rabensteiner Gnaden mit dem jüngern Bürgermeister Probst etwas zu sprechen gehabt habe, habe er bei seinem Rückweg, von der Bärenwirth Schmidtis. Tochter Rosina Schmidtin in Erfahrung gebracht, daß ein Husar mit blosem Seitengewehr in seinem Hof her-

umlau-

umlaufe, und auf seine Frau und 2. Söhne zuhauen wolle, und sich überhaupts so betrage, als wenn er unsinnig wäre. In dieser Absicht seye er dann in möglichster Geschwindigkeit nach Hause gelaufen, und bei seiner Ankunft daselbst, habe er von seiner Frau und seinen 2. Söhnen leider! vernommen, daß nicht nur dieser Husar seine Frau mit blosem Seitengewehr in der Hand habend über den Haufen gerumpelt, und seinen jüngern Sohn Johann, dergestalten mit dem Säbelgefäß unter dem Kinnbacken gestosen habe, daß lezterer wie eine Faust aufgeschwollen seye, sondern auch mit dem Seitengewehr Fenster und Thüren habe hineinhauen wollen. In dieser Rücksicht habe er sogleich dem hiesigen Amte, wie selbigem bekannt seyn wird, Anzeige gemacht, und habe sich sofort auf den Plaz bei dem Wirth Ekert begeben und den dortselbst sich befundenen Unterofficier, in Gegenwart der andern Husaren befragt: wo denn derjenige Husar seye, der sich erst vor einigen Augenblicken in seiner eigenen Wohnung und Hof gegen seine Frau und 2. Söhne so gröblich und unerlaubt vergangen? Wobey Er Deponent annoch hinzu sezte, ob denn diese Begegnung, mit seiner, des Unterofficiers Bewilligung und Genehmigung geschehen seye; worauf Ihme dann ermelter Unterofficier versicherte, daß er dem Husaren Müller die Erlaubnis hiezu nicht gegeben habe, und sezte zugleich erwehnten Müller, in seiner Gegenwart zur Rede, was Er da unerlaubtes gemacht habe? Hierauf fienge der

gemeine Husar Müller an, sein Sohn, neml. der jüngere Roswagner, wäre an dem ganzen Vorgang Ursache, weilen Er vor dem Streite zu dem Beckenbauer Langfritz, als wo er eben logire zum Fenster hineingeschrien hätte: es gehören Ihm nur 2. Gerichte. Er Deponent Roswagner erzählte nun dem Unterofficier, daß heute früh die Bekenbauer Langfrizin mit weinenden Augen in seine Wohnung gekommen seye, und geklagt habe, daß sie nicht wisse was sie anfangen solle, indem sie Ihr Husar auf eine gräßliche Art drangsalire, und zuerst Nudel und Rindfleisch, einen schweinenen Braten und alsdann einen tüchtigen Caffee und Rosoli verlange, und wenn Er dieses alles nicht nach der vorgeschriebenen Art bekäme, Er ihr solches theils an Kopf, theils in die Stube schmeisen wolle, ihren Mann auch androhe, daß wenn dieses alles nicht geschehe, Er ihren Mann von Haus aus fort, bis an die Schwane peitschen würde; weswegen Er dann ermelter Langfrizin angerathen, daß sie den Husaren nur fragen solle, was Er eigentlich essen mögte, dieses Gericht nun, was er eigentlich verlangen würde, mögte sie gut kochen, und alsdann noch ein Gericht dazu machen; denn mehrere als 2. Gerichte, wenn diese gut hergerichtet wären, könne Er nicht verlangen.

Dies habe nun die Bekenbauer Langfrizin dem Husaren ins Gesicht hinein gesagt, und dabei zu verstehen gegeben, daß dies ihr Nachbar angerathen habe. Ueber dieses war nun der Husar sehr aufgebracht, und

schimpf-

schimpfte sofort auf ihn, Roswagner, und seine ganze Familie, unter seiner Abwesenheit, dergestalten nemlich: er seye ein Hallunke, ein schlechter Kerl, Kujon, und hundsfüttischer Kerl, daß sein ältester Sohn, der eben diese Ausdrücke in seinem Hof, als woselbsten er gerade arbeitete, eigens hörte, zu dem Bekenbauer Langfriz zu dem Stubenfenster hingegangen seye, und den Husaren gefragt hätte: was denn eigentlich die Veranlassung gäbe, daß Er auf seinen Vater so entsetzlich schimpfe. Wogegen dann der Husar versetzte: Bist du der hundsfüttische Kerl? liefe nach seinem Seiten-Gewehr, rieß es aus der Scheide, und lief ihm in der größten Wuth nach, und verfolgte seinen Sohn bis in seinen Hof.

Auf dieses nemlich, als er dem Unter-Officier diese Erzählung machte, fieng der Husar Müller an, daß Ihm Deponenten dies alles nichts angienge, rumpelte gleich auf ihn los, und wollte ihn zwar anpakken, alleine! er Deponent äußerte dagegen, daß sich derselbe wohl in Acht nehmen sollte: denn ob er gleich ein alter Kerl seye, so fürchte er sich doch nicht vor Ihm, wenn es mit diesem ausgemachet wäre.

Erwähnter Husar Müller schimpfte ihn alsdann einen Schäuß-Kerl, wogegen er erwiederte, daß er zwar vor Königs-Montur allen möglichen unterthänigen Respekt habe, allein! wenn er ein s. v. Schäuß-Kerl seye, so wäre er auch einer. Damit war nun dieß zu Ende; und als Er, Roswagner, dem Unter-

Officier versicherte, daß, wenn er nicht gehörige Satisfaction dieses Vorgangs wegen von ihm bekommen sollte, er sodann diese Sache hier im Amte protocolliren, und bei dem Hrn. Rittmeister v. Kleist, und wenn er da auch keine bekommen sollte, er sich ohne weiters an Ihro Exzellenz den Herrn Minister v. Hardenberg wenden würde: machte ihm der Unter-Officier Hartwig die mehrmaligen Versicherungen, und zwar mit denen Worten: Guter Freund! seye er nur zufrieden, er solle auf alle Fälle hinlängliche Genugthuung bekommen.

Inzwischen beharrte der Meister Roswagner auf Vorlesen auf seiner Aussage, und bekräftigte diese mit seiner eigenen Hand-Unterschrift. ut supra.

Magnus Döhlemann.
Johann Wolfgang Roswagner.

Beilage III.

Actum Eod. Die et Ao.

Der auf Vorladen erschienene Reichs-Adel. von Geuder Rabensteinerif. Untertan, Gerichtsschöpf und dermalig ältester Burgermeister, Conrad Martin Ekert, läßt acto auf die von Amtswegen an ihn ergangene Frage: was denn der vor kurzen auf Exekution hier gestandene und bei ihm einlogirt gewesene Husaren Unter Officier Hartwig vergangenen Donnerstag früh seinem

nem bei sich gehabten Commando in seiner- und des Amtknechts Gegenwart anbefohlen habe? Er solle die Wahrheit bekennen, so, daß er es erforderlichen Falls eidlich erhärten könnte. Derselbe ließ nun folgendes ad Protocollum herkommen: Am verwichenen Donnerstag früh um 9. Uhr habe der Unter Officier Hartwig seine sämtliche Husaren zusammen kommen lassen, woselbsten selbiger diesen sämtlich ihre Exekutions Gebühren nicht nur auszahlte, sondern auch zugleich andeutete, daß sie sich anstatt der bisher täglich erhaltenen 17½ Kreuzer 35 Kreuzer zahlen, und überhaupt alles Essen und Trinken doppelt abreichen, und im Ganzen geben lassen sollten, was gut und theuer seye; denn bisanhero hätten die Heroldsberger gar nicht gewußt, daß Er hier auf Exekution gelegen wäre, nun aber wolle Er sellbigen zeigen, was Exekution heiße.

Weiter habe er nichts gehört, folglich was er hiemit angegeben, das seye vollkommene Wahrheit.

Worauf derselbe auf Vorlesen beharrte, und zu mehrerer Beglaubigung gegenwärtiges Protocoll neben mir, dem Beamten, eigenhändig mit unterzeichnet; ut supra.

Magnus Döhlemann.
Konrad Martin Ekert.

Beilage IV.

Actum Eod. Die et Ao.

Der gemeinschaftliche Amts und Gerichts Diener Johann Georg Körner wurde bei seinen aufhabenden Pflichten und Gewissen, so, daß er es, im Fall Erforderns, eidlich erhärten könnte, befragt: was er am vergangenen Donnerstag früh in dem Ekertischen Wirthshaus, als der dortselbst auf Exekution gewesene Unter Officier Hartwig seinen bei sich gehabten Husaren die Exekutions Gebühren bezahlte, von selbigem gehört habe? Worauf denn derselbe folgendes anzeigte. Er wäre am vergangenen Donnerstag früh gegen 9. Uhr zu dem Wirth Ekert in der Absicht gegangen, um ein Glas Branntewein dortselbst zu trinken. Bei dieser Gelegenheit habe er dann mit angesehen und angehört, daß der Unter Officier seinen Husaren die Exekutions Gebühren bezahlte, und selbigen aufgabe, daß sie sich von iezt an alles doppelt an Essen und Trinken abreichen lassen sollten, und wenn sich iemand weigern würde, so sollten sie, ohne einigen Anstand, besonders wenn das Essen nicht recht ist, selbiges gleich demienigen an den Kopf schmeißen, und überhaupt, sezte er hinzu, **seyd Ihr Preußis. Husaren, und wißt ia ohnehin schon, wie man die Leute, wenn leztere die Befehle nicht befolgen, kujoniren muß.**

Wei-

Weiter habe er nichts gehört; mithin könne er auch weiter nichts anzeigen. Inzwischen giengen die Husaren aus einander, und was ad Protocollum gegeben, seye die reine lautere Wahrheit; worauf er auf Vorlesen beharrete, und somit dieses Protocoll eigenhändig mit unterzeichnete. ut supra.

Magnus Döhlemann.
Johann Georg Körner.

An Seine Majestät den König von Preußen Friedrich Wilhelm III. höchstunmittelbar im Namen des von Geuderischen Geschlechts. d. d. Nürnberg, den 16. Dec. 1797.

Nur darinne, daß Ew. königliche Majestät, gleich groß an allen Tugenden, die einen erhabenen und großen Regenten schmücken, den erledigten preußischen Thron bestiegen haben; nur darinne liegt Trost über den Verlust des Höchstseeligen Königs Majestät: ein Trost, der die Bewohner der preußischen Staaten, die Bewohner Deutschlands, die Bewohner Europens in ihrem tiefgefühlten Schmerz wieder aufrichtet; der diesen Schmerz durch iene reine Freude lindert, welche die glückliche Thronbesteigung Ew. ꝛc. in aller Herzen erweckt, und diese Freude zu ienen allgemeinen heisen Seegenswünschen, für die lange, beglückteste Regierung Ewr. ꝛc. emporhebt, welche Allerhöchst Denensel-

nenselben innigst und allerehrfurchtsvollest gewiedmet worden sind und täglich neu gewiedmet werden.

Auch wir, die am Ende allerdevotest Unterzeichneten — eine adeliche reichsunmittelbare, fränkische Familie, aus welcher seit beinahe hundert Jahren mehrere Glieder des großen Glücks gewürdigt sind, dem königlich preußischen Staat mit Beifall zu dienen; auch wir stimmen herzlich in diese allgemeine Freude, in diese heisen Seegenswünsche mit ein, weil auch wir das Glück empfinden, das die erhabenen Regenteneigenschaften Ewr. 2c. ganzen Nationen und vielen einzelnen bereitet. Wir empfinden dieses Glück nicht nur mittelbar und im allgemeinen; wir empfinden es auch unmittelbar und im besondern: denn wir stehen mit unter denen, welche von der eigenen königlichen Gerechtigkeit Ewr. 2c. ein Recht und ein Eigenthum anerkannt zu sehen überzeugt sind, das wir — wenn uns diese Ueberzeugung nicht beseelt hätte, — längst vor unserm höchsten Richter hätten vertheidigen müssen, und das wir nicht dahin geben dürfen, wenn uns nicht der Vorwurf eines zu Schulden gebrachten Meineids gegen unsern rechtmäsigen Ober- und Lehenherrn unvermeidlich treffen, und die letzte feste Stütze, auf welcher das Wohl, die Ehre und somit das ganze Glück unserer, seit einem halben Jahrtausend blühenden Familie ruht, dahin stürzen soll.

Vier volle Jahrhunderte und darüber sind verflossen, seit unsere Vorväter, Heinrich und Konrad

Geu-

Geuder, die Reichshofmarkt Heroldsberg, an der östlichen Grenze des Fürstenthums Baireuth, nebst ihrem Gebieth, mit allen und ieglichen ihren ansehnlichen Rechten, somit als ein reichsunmittelbares Guth, das auch dem deutschen allerhöchsten Reichsoberhaupt unmittelbar zu Lehen rührt, erkauften, eben so lange besitzen unsere Vorfahren und wir ununterbrochen diese Güter und Rechte in dieser Eigenschaft. Abgerechnet die Beunruhigungen, die wir von einigen unnachbarlich gesinnten ehemals Hochfürstlich-Baireuthischen Beamten zu Baiersdorf in Absicht der — auf den zu Heroldsberg gehörigen Gebieth — hergebrachten fraißlichen Obrigkeit zu erdulten hatten, wurden die Rechte unserer Unmittelbarkeit von dem Amt Baiersdorf sowohl, als der vormals hochfürstlichen nun königlichen Regierung zu Baireuth nie bezweifelt, nie angefochten, vielmehr iederzeit ausdrücklich anerkannt und zugestanden.

Erst als des höchstseeligen Königs Majestät die Regierung der fränkischen Fürstenthümer übernahm, — vor drei Jahren, wurden von der belobten Regierung zu Baireuth und dem Amt Baiersdorf zum erstenmal diese unsere Unmittelbarkeitsrechte bezweifelt — in Anspruch genommen und — uns mit Gewalt entrissen.

Wir sahen, ehe dieses letzte Verhängniß über uns fiel, die uns drohende Gefahr. Wir hätten uns in den Schutz des höchsten Reichsrichters werfen und von Ihm Hülfe suchen sollen. Aber wir waren fest und

unerschütterlich überzeugt, und noch steht diese Ueberzeugung unerschütterlich in uns fest — daß ein Monarch, groß, gerecht und gnädig, wie der preußische, nnd Allerhöchstdesselben auf diese königliche Gesinnungen instruirte höchste Landesstellen, nichts nehmen, nichts fordern werden und können, was den Schutz des Richters gegen sie nothwendig macht; was ungerecht ist. Bei dieser Ueberzeugung glaubten wir, den — auf unsere Unmittelbarkeitsgerechtsame gemachten Anspruch blos einem Mangel der nähern Kenntniß von dem besondern Verhältniß unserer Familie und unserer Güter zuschreiben zu müssen, waren es also auch dieser unserer Ueberzeugung und der tiefsten Ehrfurcht gegen des Königs Majestät schuldig, dieses besondere Verhältniß offen darzulegen, und konnten dann dieser Darlegung zuversichtlich die Wirkung versprechen, durch das eigene gerechte königliche Anerkenntniß, das von selbst zu erhalten, was uns die Hülfe des kompetenten Richters verschaffen würde und müßte: unsere wohlerworbenen, und durch vierhundertjährigen Besitz geheiligten Gerechtsame.

Wir versicherten also gleich damals, als wir es ahndeten, daß es unsern Unmittelbarkeitsrechten gälte, und Gewalt gegen uns bereitet war, das höchstpreißliche königliche Ministerium in Franken, von diesen unsern Grundsätzen — baten, unsern Besitzstand nicht zu verletzen und erboten uns unumwunden, durch die

Dar-

Darlegung unserer in Handen habenden Dokumente jeden obwaltenden Zweifel zu heben.

Das Glück war uns nicht beschieden, mit dieser gerechten Bitte durchzudringen. Der einzige Stab, auf den wir uns noch stützen konnten, war die Versicherung, die wir dagegen erhielten, daß wir auf der Stelle in unsern vorigen Zustand wieder eingesetzt werden sollten, sobald wir den Beweis unserer Unmittelbarkeit hergestellt haben würden. Bis wir unter den manchfaltigen in den Annalen des deutschen Reichs so merkwürdigen Unfällen des verflossenen Jahrs, — mit diesem Beweis zu Stande kommen konnten, war auch, was wir so lange und so ruhig besessen hatten, unsere Immedietät und vorzüglich die Unmittelbarkeit unserer Güter, ganz ausgetilgt: und als wir nun diesen Beweis dem königlichen Landesministerium vorlegen wollten, schien man ihn wenigstens nicht so begierig zu erwarten, als begierig wir waren, ihn vorzulegen und geltend zu machen.

Es war am 22. Februar heurigen Jahrs, als wir Allerhöchst Ihro geheimen Regierungsrath Kretschmann, als Kommissair in dieser Sache, eine in Rücksicht auf den dabei zum Grund liegenden Zweck vollständige Deduktion unserer Unmittelbarkeitsrechte überreichten. Wir hoften nun, nach der erhaltenen Zusage, unverzüglich und auf der Stelle in den uns entrissenen Besitz unserer Gerechtsame wieder eingesetzt zu werden. Aber Tage, Wochen und Monate verstrichen,

strichen, und wir waren, ohngeachtet wir bei des dirigirenden königlichen Ministers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz und bei dem Kommissar geheimen Regierungsrath Kretschmann mehrmals schriftliche Erinnerung gepflogen hatten, nicht restituirt; ia wir erhielten nicht einmal eine bestimmte Antwort. Dagegen erschienen fast mit iedem neuen Morgen neue Thathandlungen, die unsern Gerechtsamen Wunden schlugen, unsere ohnehin schwachen Revenüen schmälerten und die Ruhe und das häusliche Glück sowohl unserer selbst, als unserer Unterthanen und Angehörigen untergruben.

Wir nahmen — fest überzeugt, daß dies der Wille des Königs Majest. nicht seyn könne — unsere Zuflucht an das geheime Kabinetsministerium Ewr. rc. gaben davon dem geheimen Regierungsrath Kretschmann Nachricht und erhielten nun im Junii dieses Jahrs von demselben eine Antwort, die unserm gerechten Erwarten nicht entsprach, nebst einer Gegen-Deduktion, die unsere so lange hingehaltene Hofnungen nicht rechtfertigte: Sie trägt nicht das Gepräge der königlichen Instruktion für die Regierungen der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, vom 17. Merz, 1792. Unsere Gründe sind nicht — wie es diese Instruktion besiehlt — in ihrer gehörigen Stärke vorgetragen, nicht unparteiisch geprüft; — veraltete Ansprüche — sollen nach dieser Instruktion nicht hervorgesucht werden — und die Stützen, worauf diese

Gegen-

Gegendeduktion ruht, sind die mit nichts bewiesene und nirgends gegründete Behauptung, daß unsere Güter vor dem Jahr 1299. also vor fünf hundert Jahren eine burggräfliche Domaine gewesen seyn sollen; ia, selbst die Regeln der Billigkeit sind überschritten, denn während man die von uns redlich vorgelegten, beglaubten Dokumente bitter und beleidigend gegen uns rezensirt, zeigt man uns nicht Originale, nicht beglaubte Abschriften, sondern blose Kopien, bei denen nicht einmal bemerkt ist, wer sie abgeschrieben hat, und will, daß wir uns aus diesen Abschriften, aus mit nichts bewiesenen Hypothesen, und aus Konklusionen, die aus unrichtigen Prämissen gezogen sind, von dem Gegentheil dessen überzeugen sollen, was wir durch Originaldokumente und unverwerfliche Transsumte, durch historische Wahrheiten und richtige Schlußfolgen bewiesen haben. Wenn wir auch unsere Einsichten zu dieser Resignation herabstimmen, wenn wir gegen unser Gefühl selbst, uns iene Ueberzeugung aufdringen wollten; wir könnten und dürften es nicht, ohne uns vor unserm allerhöchsten Ober- und Lehenherrn und unsern spaten Nachkommen verantwortlich zu machen. Mit einigen, nur die am meisten in die Augen fallenden Hypothesen dieser Gegendeduktion widerlegenden Bemerkungen schickten wir solche, schon im Juli heurigen Jahrs an das königlich-höchstpreißliche geheime Kabinetsministerium zu Berlin ein, baten um unpartheyische Prüfung, und schrieben die instruktionswidrige Behand-

lung,

lung, noch immer fest von der Gerechtigkeit des Königs Majestät, von der Gerechtigkeit des höchstgedachten geheimen Kabinetsministeriums, fest von der Wahrheit des Willens Allerhöchst Ihro überzeugt, daß nicht veraltete Ansprüche, nicht Konvenienz, nicht Ansprüche, die nur die Mittel des Stärkern geltend machen können, — sondern Prinzipien des Rechts und der Billigkeit die königliche gerechte Erklärung bestimmen werden, blos dem Irrblick und den individuellen Gesinnungen des uns vielleicht zu bedrücken suchenden Verfassers zu.

Aber, auch seit dieser Zeit harren wir vergebens auf Entschließung; auch seit dieser Zeit dauert alles das Ungemach, das wir und unsere Unterthanen vom Anfang der gewaltthätigen Entsetzung unsers Besitzstandes an auszustehen hatten, fort und nicht selten mit einer Härte, die alle Beschreibung übersteigt.

Wären wir so glücklich, daß der königliche Blick Ewr. ꝛc. sich bis zu den in dieser Sache verhandelten Akten herabliese, gewiß! Allerhöchst Dieselbe würden sich von der Wahrheit unsers allerunterthänigsten Vortrags überzeugen — würden eine Akquisition gerne und großmüthig aufgeben, die im Verhältniß gegen die ausgebreiteten Staaten Ewr. ꝛc. nichts, die für uns alles ist, und von Allerhöchstdenenselben nicht anders, als mit dem Ruin einer alten Familie, mit der Unterdrükkung eines Mindermächtigen und seiner wohlerworbenen Gerechtsame, und

mit

mit der Vernichtung eines vierhundertjährigen redlichen und ruhigen Besitzstandes gemacht werden kann.

Diese große Hofnung, vereinigt mit der Ueberzeugung von der weltgepriesenen Gerechtigkeit Ewr. rc. ließen uns den Entschluß, eine freimüthige Darstellung unserer unverschuldeten Lage vor dem Throne Allerhöchst Ihro unmittelbar allerunterthänigst niederzulegen, fassen.

Mit der hierinn gegründeten trostvollesten Zuversicht legen wir zugleich vor diesem gerechten Thron, die allerehrfurchtsvolleste, auf Recht und Billigkeit gestützte Bitte nieder, Ewr. rc. mögten allergnädigst geruhen,

> uns nach der Zusage des königlich höchstpreißl. Ministeriums zu Ansbach in den Besitz der uns mit Gewalt entrissenen Unmittelbarkeitsgerechtsame allergerechtest wieder einsetzen zu lassen.

Unser tiefgefühlter allerehrerbietigster Dank für diesen Beweis der königlichen Gerechtigkeit und Gnade, wird eben so unauslöschlich als die allertiefste Ehrfurcht seyn, womit wir ersterben

Ewr. rc.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenstücke, die von der Königl. Preußischen Regierung in Franken bestrittene Unmittelbarkeit der reichslehenbaren Hofmarkt Heroldsberg mit ihrem Gebiete betreffend Ein berichtigender Beitrag zum Staatsarchiv der Kö nigl. Preußischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth in Franken
Bd.: 2

(1797)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Top.o.95-am#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11779200-4